

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE GENEHMIGUNG EINES VERPFLICHTUNGSKREDITS FÜR DAS
INFRASTRUKTURPROJEKT STEG
DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES NORDISCHEN SKISPORTS

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 107/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Langlaufsport in Liechtenstein	9
1.2 Verein zur Förderung des nordischen Skisports	9
1.3 Sportstättenförderungsverordnung (SSFV).....	10
2. Anlass der Vorlage	12
2.1 Subventionsgesuch.....	12
2.2 Formelle Anforderungen.....	13
2.3 Landesweites Interesse	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Notwendigkeit und Dringlichkeit	14
3.2 Wirtschaftlichkeit	18
3.3 Zweckmässigkeit	22
3.4 Weitere Fördervoraussetzungen nach SSFV	22
3.4.1 Zwingende Voraussetzungen	22
3.4.2 Angemessen zu berücksichtigende Voraussetzungen	23
3.5 Kosten und Finanzierung.....	24
3.6 Nachhaltigkeit bei staatlich subventionierten Hochbauten	29
3.7 Rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung	30
3.7.1 Konzession gemäss Wasserrechtsgesetz sowie Gewässerschutzgesetz	30
3.7.2 Rodungsbewilligung gemäss Waldgesetz	31
3.7.3 Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz	32
3.7.4 Fischereibewilligung nach Fischereigesetz	33
3.7.5 Lärmschutz	34
3.7.6 Zustimmung zur Wasserentnahme gemäss Gesetz über die Liechtensteinischen Kraftwerke.....	34
3.7.7 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	35

3.8	Zeitplan.....	36
4.	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung.....	37
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	39
III.	REGIERUNGSVORLAGE.....	41

Beilagen:

- Subventionsgesuch «Infrastrukturprojekt Steg» inkl. Anhänge

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports, vertreten durch die beiden Gründungsmitglieder «Liechtensteinischer Skiverband» und «Verein Valünalopp», beantragt mit dem Subventionsgesuch vom 2. Juni 2022 und den Unterlagen, die von der Regierung zusätzlich eingeforderten wurden und in der Zwischenzeit eingetroffen sind, eine Landessubvention für das Infrastrukturprojekt Steg. Das Infrastrukturprojekt Steg umfasst Räumlichkeiten für die Loipenbenutzerinnen und Loipenbenutzer («Loipahus») sowie den Verein (Vereinshaus), den Ausbau der Loipe (zusätzliche Schlaufe mit längeren Anstiegen) und Massnahmen zur Schneesicherheit (technische Beschneigung).

Mit dem Infrastrukturprojekt Steg möchte der Verein zur Förderung des nordischen Skisports die Langlaufinfrastruktur optimieren und eine Infrastruktur aufbauen, welche sowohl den Anforderungen der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler als auch denjenigen der steigenden Anzahl an Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern genügt. Das Subventionsgesuch stammt vom Juni 2022 und basierte auf der Preisbasis vom Oktober 2021. Unter Berücksichtigung der seither aufgelaufenen Inflation belaufen sich die gesamten Anlagekosten zur Realisierung des Projekts heute auf CHF 4'535'000 (Preisbasis April 2023). Das Projekt soll aus Subventionsbeiträgen des Landes von CHF 3'527'251 (77.8% der Gesamtprojektkosten) sowie durch Eigenmittel des Vereins von insgesamt CHF 1'007'749 (22.2%), welches auch Beiträge der Standortgemeinden in Höhe von CHF 100'749 enthält, finanziert werden.

Die Regierung anerkennt das landesweite Interesse des Projekts, welches gemäss Art. 1b Abs. 2 des Subventionsgesetzes nachweislich einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Die Regierung hat die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmässigkeit des Bauvorhabens geprüft und beantragt beim Hohen Landtag, dem Antrag des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports auf Ausrichtung einer Landessubvention in der Höhe von CHF 3'528'000 an das Infrastrukturprojekt Steg stattzugeben.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

Stabsstelle für Sport

Vaduz, 10. Oktober 2023

LNR 2023-1264

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für das Infrastrukturprojekt Steg des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Aus staatlicher Sicht stellen der Breiten- und Spitzensport eine wichtige sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Komponente dar. Der Sport ist ein existenzieller Pfeiler für die Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen sowie von Gruppen und für die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Dieser Aspekt gewinnt gerade in einer Zeit des Wohlstands und einer zunehmenden Bewegungsarmut, verbunden mit ungesunden Ernährungsgewohnheiten, immer mehr an Bedeutung. Es ist deshalb erfreulich, dass sich nach wie vor rund die Hälfte der liechtensteinischen Bevölkerung in Sportvereinen und -verbänden engagiert.

Der Sport in seiner Gesamtheit – sei es der Leistungs- und Spitzensport, Schul-, Behinderten- oder Seniorensport – hat in Liechtenstein eine hohe Bedeutung.

Diesem Umstand hat die Politik Rechnung zu tragen und im Sinne des öffentlichen Interesses für die notwendigen Rahmenbedingungen zu sorgen. Deshalb leisten das Land Liechtenstein und die Gemeinden zu Recht bedeutende Beiträge zur Sportförderung, unter anderem auch für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur.

Das Langlaufgebiet Steg/Valüna liegt auf 1300 Meter über Meer und bietet ein Loipennetz von 15km Länge. Im Vergleich mit anderen Langlaufgebieten der Schweiz weist das Langlaufgebiet Steg eine hohe Zahl an Betriebstagen aus. Seit 1974 unterhält und verbessert der Verein Valünalopp die Langlauf-Infrastruktur in Steg/Valüna. Zur Verfügung stehen derzeit folgende Räumlichkeiten: eine gemietete Garage im Werkgebäude der Alpengenossenschaft Kleinsteg, ein Materiallager in verschiedenen Schuppen, eine provisorische «Loipahötta» für Langläuferinnen und Langläufer im Gebiet «Grund» sowie die öffentlichen WCs im Werkgebäude der Alpengenossenschaft, die mitbenutzt werden können. Die provisorische «Loipahötta» umfasst dabei auf rund 25m² einen Wachsraum, eine Umkleide und eine Teeküche.

Diese Langlauf-Infrastruktur in Steg stösst vor dem Hintergrund der grossen Beliebtheit des Langlaufsports an ihre Grenzen und insbesondere die «Loipahötta» erfüllt weder minimalste Anforderungen an Umkleidekabinen und Duschen, noch bietet sie die nötigen Einrichtungen für Verpflegungsmöglichkeiten.

Der «Verein Valünalopp» und der Liechtensteinische Skiverband (LSV) haben sich deshalb 2023 als Gründungsmitglieder im Verein zur Förderung des nordischen Skisports zusammengetan und das Infrastrukturprojekt Steg ausgearbeitet. Dieses soll langfristig den Anforderungen sowohl einer stetig steigenden Zahl an Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern als auch den Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern genügen.

1.1 Langlaufsport in Liechtenstein

Der Langlaufsport als Breitensport hat in den letzten Jahren deutlich an Beliebtheit gewonnen. Die steigenden Besucherzahlen können gemäss den Ausführungen im Subventionsgesuch von der Infrastruktur im Langlaufgebiet Steg/Valüna kaum mehr bewältigt werden. Dies betrifft, wie im Kapitel 3.1 ausgeführt wird, die Räumlichkeiten für die Sportlerinnen und Sportler, aber auch den eigentlichen Loipenbereich.

In Bezug auf Langlaufen als Spitzensport haben die letzten Jahrzehnte gezeigt, dass liechtensteinische Langläuferinnen und Langläufer regelmässig an Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften teilgenommen haben. Der Spitzensport Langlauf erfreut sich in den letzten Jahren auch bei jungen Menschen wachsender Beliebtheit. Auch die Wettkampfdurchführung auf internationalem Niveau hat sich in Steg bewährt. Seit 1952 finden in Steg jährlich Langlaufwettkämpfe in verschiedensten Formen und auf unterschiedlichen Niveaus statt. In den letzten Jahren fanden in Steg neben regionalen Wettbewerben auch Veranstaltungen wie das European Youth Olympic Winter Festival mit den besten U18-Langläuferinnen und Langläufern aus ganz Europa (2015) oder den nationalen Meisterschaften der Schweiz (2007 und 2018) statt.

1.2 Verein zur Förderung des nordischen Skisports

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports wurde als Trägerverein für eine zukunftsgerichtete Langlaufinfrastruktur gegründet. Das Kerngeschäft des Vereins ist die Förderung des nordischen Skisports sowie die Unterstützung, der Aufbau und die Realisierung als auch der Betrieb und der Unterhalt der Infrastruktur im Rahmen des Sportstättenkonzeptes für den nordischen Skisport in Liechtenstein. Der Verein handelt nicht gewinnorientiert und die Organe sind ausschliesslich ehrenamtlich tätig.

Für die Erfüllung des Vereinszwecks dienen Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art. Die finanziellen Mittel werden jährlich in der Form eines Infrastrukturbeitrags vom LSV und dem Verein Valünalopp zu gleichen Teilen eingebracht. Mit diesen finanziellen Mitteln soll in Zukunft der Unterhalt und der Betrieb der Loipe, des «Loipahus» und des Vereinshauses sowie die Pacht an die Genossenschaft für die Loipen- und Parkplatzbenutzung gedeckt werden. Mittels eines Erneuerungsfonds für die beiden Gebäude («Loipahus» und Vereinshaus) werden allfällige Reparaturkosten abgedeckt.

Neben den Gründungsmitgliedern sind die Mitglieder des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Stimmberechtigt sind die Delegierten des LSV und des Vereins Valünalopp. Alle weiteren Vereinsmitglieder sind Passivmitglieder.

1.3 Sportstättenförderungsverordnung (SSFV)

Die Sportstättenförderungsverordnung (SSFV)¹ ist auf das Subventionsgesetz abgestützt und legt die Vorschriften fest, nach denen bei der Gewährung von Förderungen für die Errichtung von Sportstätten vorzugehen ist. Soweit die SSFV nichts anderes bestimmt, finden auf die Ausrichtung von Förderungen für Sportstätten die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz für die Ausrichtung von Landessubventionen Anwendung.

Insbesondere regelt die SSFV, was eine «Sportstätte von landesweitem Interesse» darstellt. Eine Sportstätte von landesweitem Interesse muss nachgewiesenermaßen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen sein.

¹ Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 239.

Die Förderung muss sich zudem auf Investitionskostenbeiträge beschränken. Nicht förderbar sind Unterhaltskosten und andere laufende Kosten, vorbehaltlich Förderungen nach Art. 8 der Sportförderungsverordnung, welche auf Sport- und Bewegungsförderungsprogramme und -projekte beschränkt sind.

Weiter statuiert die SSFV die Förderungsvoraussetzungen. Die Sportstätte muss den Voraussetzungen des landesweiten Interesses sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entsprechen. Zudem müssen die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die geltenden Richtlinien und die technischen Normen und Standards eingehalten werden. Ausserdem sind raumplanerische Grundsätze zu berücksichtigen. Schliesslich muss der Gesuchsteller eine angemessene Eigenleistung von in der Regel mindestens 20% der Kosten des Förderprojekts beitragen und die Zugänglichkeit der Infrastruktur für betroffene Sportverbände gewährleisten.

Im Weiteren sind multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten und Synergiepotentiale wie:

- die Eignung für Breiten- und Leistungssport
- die internationalen Normen und Standards
- die Lage, das Erweiterungspotential und die Erreichbarkeit
- die Grössenverträglichkeit, die Angemessenheit des Flächenbedarfs und des Raumprogramms
- sowie die Plausibilität der Kostenberechnung angemessen zu berücksichtigen.

Das Fördergesuch muss unter anderem eine genaue Beschreibung der Sportstätten, einschliesslich der Pläne, des Raumprogramms, der Investitionskosten, der Betriebskosten, dem Terminplan usw., sowie eine detaillierte Beschreibung der

Finanzierung einschliesslich der Sicherstellung von Betrieb und Unterhalt und die Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden beinhalten.

Das Gesuch ist vor der Genehmigung durch die Regierung zudem den zuständigen bzw. betroffenen Amtsstellen, im konkreten Fall der Stabstelle für Sport, der Stabstelle für staatliche Liegenschaften und dem Amt für Umwelt, zur Stellungnahme vorzulegen und anschliessend dem Sportrat zur Beratung zu übermitteln. Der Sportrat wird von der Regierung angehört. Die Regierung entscheidet anschliessend über das Fördergesuch und legt es in der Folge dem Landtag vor.

2. ANLASS DER VORLAGE

2.1 Subventionsgesuch

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 hat der Verein zur Förderung des nordischen Skisports (damals noch in Gründung) die Regierung um Prüfung des Subventionsgesuches und um Antragstellung an den Hohen Landtag auf Ausrichtung einer Subvention für das Infrastrukturprojekt Steg ersucht. Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports beantragt mit dem Subventionsgesuch eine Landessubvention von ca. 77.8% der Gesamtkosten in der Höhe von CHF 4'173'007 für das Infrastrukturprojekt Steg, d.h. CHF 3'237'657 (Preisbasis Oktober 2021).

Mit dem Infrastrukturprojekt Steg möchte der Verein zur Förderung des nordischen Skisports die Langlaufinfrastruktur optimieren und eine Infrastruktur aufbauen, welche sowohl den Anforderungen der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler als auch denjenigen der steigenden Anzahl an Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportlern genügt. Das Konzept zur Optimierung der für Steg erforderlichen Infrastruktur und der heutigen Langlaufloipen wurde unter Einbezug von verschiedenen Interessensvertretern (Genossenschaft Kleinsteg, Gemeinde Triesenberg, Ortsplanungskommission, Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) und Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) und andere) entwickelt.

Das vom Verein ausgearbeitete Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur soll langfristig einen Mehrwert für unterschiedliche Interessengruppen schaffen. Im Subventionsgesuch wird ausgeführt, dass die liechtensteinischen Gemeinden am 15. September 2020 schriftlich um eine Beteiligung an den geplanten Investitionskosten in Höhe von 20% oder insgesamt CHF 775'200 ersucht wurden. Die Standortgemeinden Triesen und Triesenberg hätten daraufhin total CHF 100'749 zugesagt, so dass der Landesbeitrag an den einmaligen Investitionskosten CHF 3'237'657 ausmacht, was 77.8% der Gesamtinvestitionskosten entspricht. Weitere 22.2% der Investitionskosten würden über gemeinnützige Stiftungen, Privatpersonen, Unternehmungen und, wie ausgeführt, über die Standortgemeinden finanziert werden.

2.2 Formelle Anforderungen

In Art. 5 des Subventionsgesetzes ist festgehalten, dass das Subventionsgesuch frühzeitig mit den erforderlichen Unterlagen sowie der Begründung der Notwendigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzureichen ist. Die Regierung stellt fest, dass das Gesuch vom 2. Juni 2022 mit den in der Zwischenzeit eingeforderten, ergänzenden Unterlagen vollständig eingereicht wurde.

2.3 Landesweites Interesse

Am 1. Januar 2008 erfolgte eine Novellierung des Subventionsgesetzes. Die Anpassungen im Subventionsgesetz waren Teil der Reform des Finanzausweisungssystems vom Land zu den Gemeinden. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage sollen Landessubventionen nur noch für Projekte Anwendung finden, welche im landesweiten Interesse liegen, einem nachgewiesenen allgemeinen Bedürfnis entsprechen und die Voraussetzungen der Notwendigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit gemäss Art. 1b Abs. 2 i.V.m. Art. 6 des Subventionsgesetzes erfüllen.

Art. 1b Abs. 2 des Subventionsgesetzes in der geltenden Fassung lautet wie folgt:
«Von landesweitem Interesse ist ein Projekt, wenn es nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht von den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Der fundierte Bedürfnisnachweis ist zwingende Voraussetzung für die Subvention.»

Die Bestimmung zum Begriff der «Sportstätte von landesweitem Interesse» in Art. 2 Abs. 1 Bst. b SSFV ist analog zu jener im Subventionsgesetz.

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports begründet das landesweite Interesse damit, dass die Massnahmen des Infrastrukturprojekts Steg nicht nur dem Langlaufsport im Freizeit- und Leistungsbereich zugutekommen würden. Die Entwicklung dieser Sportstätte weise zahlreiche Synergien mit anderen Nutzungen auf und sei so ein Teilstück der Alpenregion, welches einen Mehrwert für den Winter- und Sommertourismus bringe.

Die Regierung attestiert dem vorliegenden Projekt einen landesweiten und multifunktionalen Nutzen und anerkennt im vorliegenden Subventionsgesuch des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports ein landesweites Interesse am Infrastrukturprojekt Steg.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Notwendigkeit und Dringlichkeit

Der Bedarf für das Infrastrukturprojekt Steg wurde aus den Anforderungen an den Langlaufsport und dem Bestand beim Langlaufgebiet Steg/Valüna ermittelt und zeigt auf, dass in den drei Bereichen Rauminfrastruktur, Streckenführung und Schneesicherheit Handlungsbedarf besteht.

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports führt in seinem Subventionsgesuch an, dass die steigenden jährlichen Benutzerzahlen von der bestehenden Infrastruktur kaum mehr bewältigt werden können. In der Saison 2000/2001 seien 640 Saisonkarten verkauft worden, in der Saison 2021/2022 sei diese Zahl mit 2'115 auf das über dreifache angestiegen. Handlungsbedarf bestehe vor allem bei den Räumlichkeiten für die Sportlerinnen und Sportler. Derzeit sei nur ein kleiner Raum als Garderobe verfügbar. Um den heutigen Standards zu entsprechen, würden angepasste Umkleiden inklusive Duschen und WC-Anlagen benötigt. Auch der Aufenthaltsraum und der Wachsraum für Ski sei zu knapp bemessen und solle im Zuge des neuen Projekts den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Neben den Räumlichkeiten für die Loipenbenutzerinnen und -benutzer würden auch Vereinsräumlichkeiten, ein Besprechungsraum sowie ein Archiv, benötigt. Diese Räumlichkeiten dienen dem Verein sowie seinen Mitgliedern für Athletenbesprechungen, Videoanalysen und Trainingsbesprechungen.

Die Anforderungen an die Präparation der Loipe hätten sich in den letzten Jahrzehnten enorm gewandelt, sodass die Pistenfahrzeuge immer grösser geworden seien und immer mehr zusätzliches Material benötigt werde. Die angemietete Garage im Werkgebäude der Genossenschaft Kleinsteg sei dem Ausmass nicht mehr gewachsen, weshalb anfallende Unterhaltsarbeiten am Pistenfahrzeug im Freien durchgeführt werden müssen. Im gleichen Ausmass seien auch die Lagerräumlichkeiten an ihre Grenzen gestossen.

Neben den baulichen Anforderungen gebe es auch im Bereich der Loipen Handlungsbedarf. Die Loipe habe sich grundsätzlich gut bewährt, allerdings habe die Loipe durch die neuen Präparationsmethoden und die Weiterentwicklung des Materials an sportlicher Herausforderung verloren. Um den fortgeschrittenen Läuferinnen und Langläufern gerecht zu werden, solle eine zusätzliche Schlaufe mit anspruchsvollerem Profil hinzugefügt werden (siehe Kapitel 3.2).

Ein weiteres Manko sei auch die Schneesicherheit der Loipen. Der Beginn der Saison verschiebe sich durch den verspäteten Schneefall immer weiter nach hinten und die Schneemengen nähmen über die Jahre ebenfalls ab.² Die meisten Langlaufgebiete seien in der mittleren Höhenlage von ca. 1300 Metern über Meer angesiedelt. Dies, weil sowohl die Topographie als auch die Schneelage und Sauerstoffsättigung ausreichend sei. Für den Langlaufsport sei deshalb eine künstliche Beschneidung auf einer mittleren Lage wie Steg zielführender als auf einer höheren Lage mit steilerer Topographie und mit weniger Sauerstoff für die Ausführung des Sports. Dadurch könne der Saisonstart unabhängig vom Niederschlag erfolgen, was auch die betriebliche Planungssicherheit steigere. Zum anderen könne eine stabile Unterlage geschaffen werden, sodass der Neuschnee bei einem Wärmeeinbruch auch länger liegen bleibe (siehe Kapitel 3.2).

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports handelte bei der Entwicklung der Sportstätte nach drei Grundsätzen:

- Bestmögliche Voraussetzungen für den Langlaufsport in Liechtenstein schaffen
- Verhältnismässigkeit der Eingriffe in die bestehende Infrastruktur und Erhaltung des sensiblen Naturraumes
- Steg als Standort miteinbinden und aufwerten

Das Konzept wurde gemeinsam mit diversen Interessenvertretern entwickelt: So spielte gemäss dem Verein zur Förderung des nordischen Skisports die Genossenschaft Kleinsteg als Landbesitzerin eine wesentliche Rolle in der Erarbeitung des Konzepts. Die Bürgergenossenschaft Triesen stellt ebenfalls Land und Wege während der Wintermonate zur Verfügung. Weiters waren das Liechtenstein Olympic

² Quelle: Schneehöhe Messstation Malbun, Vergleich der Saisons 1972 – 2020.

Committee (LOC), der LSV als Spitzensportvertreter, der Nordic Club Liechtenstein für den Breitensport sowie der Verein Valünalopp als Infrastrukturdienstleister miteinbezogen. Darüber hinaus flossen auch die Meinungen und Interessen der Gemeinde Triesenberg, der Ortsplanungskommission, der LGU und der LKW mit ein.

Im Vergleich mit anderen Sportstätten, Sporthallen und Sportplätzen müsse im Langlaufsport die Loipe täglich neu präpariert werden. Durch die Umsetzung des vorliegenden Konzepts könne diese Arbeit erleichtert und das Langlaufgebiet verbessert werden.

Aus den Anforderungen und dem Bestand wurde der Bedarf für das Infrastrukturprojekt Steg ermittelt. Dabei wird ersichtlich, dass in den drei Bereichen Rauminfrastruktur, Streckenführung und Schneesicherheit Handlungsbedarf besteht.

Im Handlungsfeld der Rauminfrastruktur sind dies:

- Garage für das Pistenfahrzeug, nutzbar auch als Wachsraum für Rennen
- Angepasste Umkleieräume inklusive Duschen und separaten Toiletten
- Kraftraum inklusive Rollskibandraum und Regenerationsmöglichkeiten
- Wachs- und Aufenthaltsraum mit separatem Rennbüro direkt an der Loipe
- Büroräumlichkeiten, Sitzungszimmer, Archiv und Lagerräume
- Multifunktionsraum für Clubanlässe, Siegerehrungen und Versammlungen mit Gastronomieangebot für die Öffentlichkeit (Clubhaus)
- Unbeheizte Lager für Übersommerung des Loipenmaterials und Schneeeerzeuger

Die Regierung hat das eingereichte Investitionsprojekt inkl. Anhänge geprüft. Hinsichtlich der geforderten Notwendigkeit und Dringlichkeit ist festzustellen, dass die Infrastruktur des Langlaufgebietes Steg/Valüna als nicht mehr den mengen-

und zeitgemässen sowie technischen Bedürfnissen des Langlaufsports im Breiten- und Spitzenbereich entspricht. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit sind daher aus Sicht der Regierung gegeben.

3.2 Wirtschaftlichkeit

Dem Subventionsgesuch des Vereins für die Förderung des nordischen Skisports liegen Vorprojekte zur Umsetzung zweier Gebäude, dem «Loipahus» und dem «Vereinshaus» sowie die Massnahmensetzung zur Erhaltung der Infrastruktur und der Schneesicherheit zugrunde. Grundlage der Bauten bilden kostenbewusste und zweckgerichtete Raumprogramme, welche den gestellten Funktionsanforderungen entsprechen.

Das «Loipahus» beinhaltet alle Nutzungen, die direkt an der Loipe sein müssen und hauptsächlich im Winter in Anspruch genommen werden. Im Obergeschoss sind ein Rennbüro, ein Wachsraum und ein Aufenthaltsraum projektiert. Darunter liegen die Umkleidekabinen und die sanitären Anlagen. Um Synergien zu nutzen, ist der für die Trainingsinfrastruktur vorgesehene Kraftraum direkt neben den Umkleiden angeordnet. Im unbeheizten Bereich des Untergeschosses liegt die Garage für das Pistenfahrzeug sowie der Lagerplatz für die Beschneiungsanlage und weiteres Loipenmaterial. Dieser kann bei einem grösseren Langlaufanlass als Wachsräume für die Teams verwendet werden.

Im «Vereinshaus» befinden sich ein Büro, Archiv, Lager und Sitzungszimmer für den Verein Valüنالopp, den LSV und den Nordicclub. Dazu gehört auch das Clublokal im Obergeschoss.

Das bestehende Gebäude wird im Erdgeschoss zweiseitig erweitert. Auf diesem Sockel wird das Gebäude im Obergeschoss nur stirnseitig verlängert, sodass die Gebäudeform erhalten bleibt und eine nach Süden ausgerichtete Terrasse

ermöglicht wird. Im Untergeschoss wird ein Lagerraum für das Material für die Pfälzerhütte genutzt.

Neben der Gebäudeinfrastruktur ist die Schneesicherheit ein weiteres Thema des Infrastrukturprojekts Steg. Sowohl die Anzahl der Schneetage als auch die Gesamtschneemenge nehmen aufgrund des Klimawandels immer mehr ab. Dadurch ergeben sich sowohl für den Betreiber der Langlaufinfrastruktur als auch für die Langläuferinnen und Langläufer Nachteile. Das vorliegende Projekt enthält aus diesen Gründen auch den zukünftigen Einsatz von Schneekanonen zur Erhöhung der Schneesicherheit.

Um die durch das Manko der Schneesicherheit verursachten Eingriffe in die Natur und die Landschaft sowie die Kosten möglichst klein zu halten, wurde ein Konzept mit lediglich drei Anschlüssen für die Schneeerzeugung entwickelt, wobei die eigentliche Schneeerzeugung auf den bestehenden Holzlagerplätzen entlang der Loipe stattfinden soll. Dabei werden auf diesen Holzlagerplätzen sogenannte Schneedepots angelegt, von denen aus mit dem Pistenfahrzeug der Schnee verteilt und die Loipe präpariert werden kann. Bei den Schneedepots auf den Holzlagerplätzen steht die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund, da dadurch der Streuverlust auf ein Minimum reduziert und aufgrund des vor Wind geschützten Lagerplatzes im Wald der Schneeverlust verringert werden kann. Für die technische Schneeerzeugung sollen sodann zwei Schneekanonen angeschafft werden, welche an drei unterschiedlichen Stellen, an denen Anschlüsse geschaffen werden, flexibel eingesetzt werden können (siehe Abbildung 1 unten). Die Schneekanonen sind auf Rädern und damit mobil.

Die Wasserentnahme für die technische Beschneigung soll aus dem «Valünabach» erfolgen, womit sich die LKW einverstanden erklärt. Die Distanz zwischen Entnahmestelle und Schneeerzeuger ist kurz und so gelangt bereits kaltes Wasser zu den Schneekanonen und die Energiekosten für die Pumpen können geringgehalten

werden. Bei der Schneeschmelze im Frühjahr fließt das Wasser auch wieder in die Entnahmestelle zurück und kann zeitvershoben für die Stromerzeugung herangezogen werden. Der Valünabach und die topographische Lage ermöglichen so eine effektive Schneeproduktion.

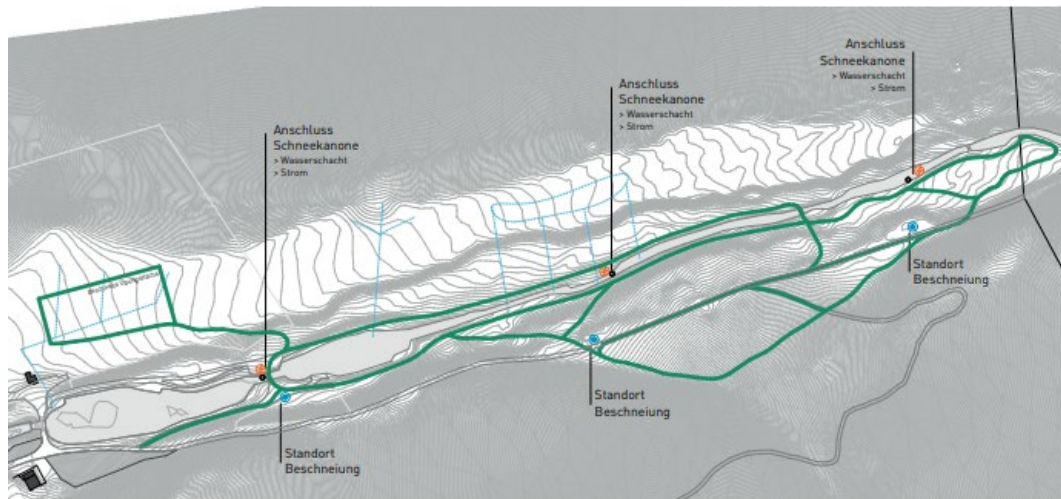


Abbildung 1: Situationsplan mit Position der Schneeerzeuger

Es kann festgehalten werden, dass das Wasser für die Schneeerzeugung aus dem Valünabach bezogen und die benötigte Energie im Saminakraftwerk generiert werden soll.

Eine weitere Massnahme zur Schneesicherheit und zu einem schonenden Umgang in Bezug auf die Landschaft ist, dass die Kunstschnelloipe auf den bestehenden Forstwegen entlang des Valünabachs, welche schon bisher benutzt werden, erstellt wird, um die Weideflächen und Wiesen nicht zu belasten. Erfahrungswerte zeigen, dass der Schnee auf befestigtem Terrain im Wald unempfindlicher auf Witterungseinflüsse reagiert als bei Freiflächen. Im Bereich der Weideflächen sind ausserdem Drainageleitungen angedacht, damit das Wasser besser abfließen kann. Im Sommer werden damit die Flurschäden durch die Viehwirtschaft minimiert und in den Wintermonaten ein Abschmelzen der Schneedecke durch stehendes Wasser verhindert.

Ein weiteres Element des Infrastrukturprojekts Steg ist die eigentliche Langlaufloipe. Die heutige Streckenführung der «Valünaloipe» läuft entlang des Valünabachs mit einem geringen Steigungsverhältnis. Eine entsprechende Steigung ist jedoch für das Training und die Wettkämpfe äusserst wichtig. Aus diesem Grund wird in südlicher Richtung das Loipennetz geringfügig erweitert, um zum einen die notwendige Steigung zu erreichen und zum anderen die Rundenlänge der Rennstrecke auf bis zu 5km ausbauen zu können. Mit der Verlängerung der Loipe in diesem Bereich kann bei längeren Rennen der schmale Streckenabschnitt im Bereich des Waldes und des Valünabachs entschärft werden, um dadurch eine mögliche Staubbildung der Athletinnen und Athleten zu vermeiden.

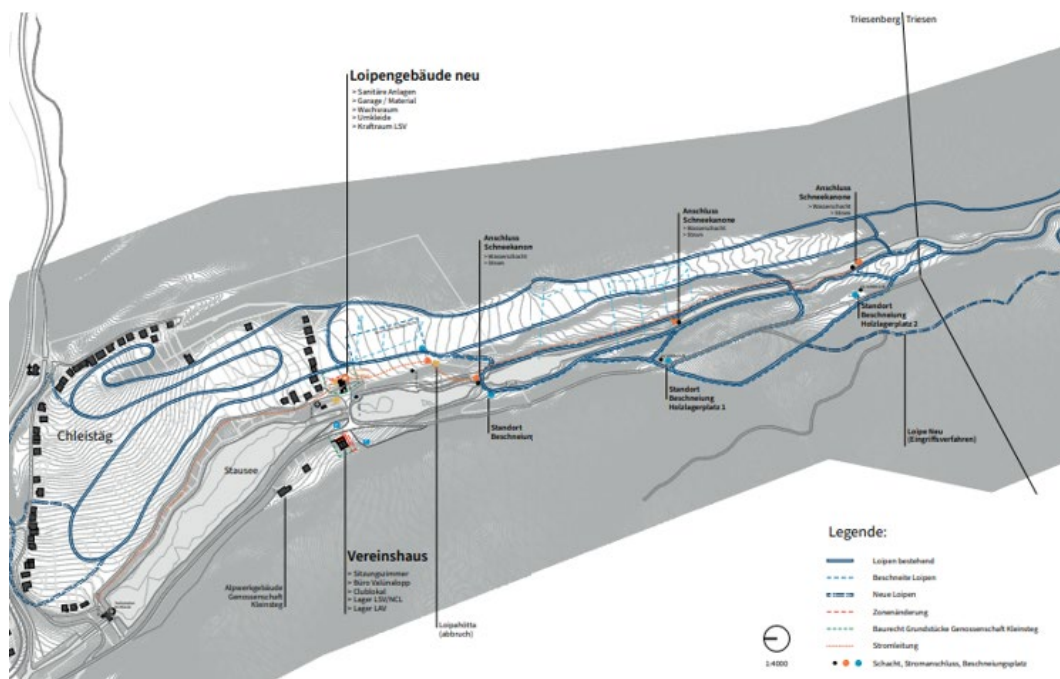


Abbildung 2: Situationsplan mit Streckenführung

Die Regierung hat das eingereichte Investitionsprojekt inkl. Anhänge geprüft. Hinsichtlich der geforderten Wirtschaftlichkeit ist festzustellen, dass der geplanten Rauminfrastruktur kostenbewusste und zweckgerichtete Raumprogramme zugrunde liegen und die prognostizierten Investitionskosten plausibel sind. Die Wirtschaftlichkeit ist daher aus Sicht der Regierung gegeben.

3.3 Zweckmässigkeit

Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen kommt die Regierung zum Schluss, dass das geplante Infrastrukturprojekt Steg die geforderte Zweckmässigkeit sowohl hinsichtlich des Betriebs als auch in Bezug auf den zu erwartenden Gebäude- und Anlagenunterhalt erfüllt. Die beiden Bauten («Loipahus» und Vereinshaus) sind zweckmässig und sowohl der Neubau als auch der Um- beziehungsweise Ausbau entsprechen dem Stand der Technik. Gleiches gilt für die Infrastruktur und die Typenwahl der Beschneiungsanlagen, welche auf ein Minimum reduziert wurden, um die Zweckmässigkeit sicherzustellen.

3.4 Weitere Fördervoraussetzungen nach SSFV

3.4.1 Zwingende Voraussetzungen

In Bezug auf die Fördervoraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 SSFV attestiert die Regierung dem Projekt, dass dieses von landesweitem Interesse ist.

In seinen Ausführungen zum Subventionsgesuch beschreibt der Verein zur Förderung des nordischen Skisports die betrieblichen Grundsätze, die Neuerrichtung eines Loipenhauses, den Umbau bzw. die Erweiterung eines Vereinshauses sowie den Ausbau der Loipenanlage.

Der Langlaufsport ist gefragt. Mit der Bereitstellung eines attraktiven Infrastrukturangebots soll der vorhandenen Nachfrage von interessierten Personen aus Liechtenstein aber auch aus der Region nachgekommen werden.

Auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit sind aus Sicht der Regierung nachgewiesen (siehe Kapitel 3.2 und 3.3). Zudem entspricht das Projekt sowohl den Gesetzen, Verordnungen und zugehörigen Vorschriften, den geltenden Richtlinien, technischen Normen und Standards sowie den landesweisen Konzepten als

auch den raumplanerischen Grundsätzen bzw. können diese erfüllt werden (siehe Kapitel 3.7 «Rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung»).

Der Gesuchsteller erbringt mit 22.2% der Investitionskosten den gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. d SSFV geforderten Anteil der Eigenleistungen (siehe Kapitel 3.5). An diesen Kosten beteiligen sich die Gemeinden Triesen und Triesenberg mit CHF 100'749, was ca. 2.2% der Gesamtprojektkosten entspricht und dazu führt, dass der Verein zur Förderung des nordischen Skisports beim Land eine Subvention im Umfang von ca. 77.8% der Gesamtprojektkosten beantragt.

3.4.2 Angemessen zu berücksichtigende Voraussetzungen

Neben den zwingenden Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Förderung gemäss Art. 4 Abs. 1 SSFV sind überdies gemäss Art. 4 Abs. 2 SSFV verschiedene Kriterien angemessen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.3 für eine Aufzählung).

Zu den multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten und zum Synergiepotential ist auszuführen, dass das Vereinshaus und ein dort eingerichtetes Bistro nicht nur im Hinblick auf den Langlaufsport, sondern auch allgemein vom Winter- und den Sommertourismus rund um den Gängelsee (Wanderungen, Schneeschuh- und Skitouren, Mountainbikerouten, Tagesausflügler usw.) genutzt werden kann. Die Sportstätte Steg wird als Teilstück der Alpenregion beschrieben und weist durch andere Nutzungen Synergiepotential aus. Ausserdem wird der Liechtensteiner Alpenverein einen Teil des Vereinshauses als Anlieferung und Lager für die Pfälzerhütte verwenden, am Vereinshaus wird eine Reparatur- und Ladestation für Fahrräder und E-Bikes angebracht werden und es wird z.B. am Start der Ski- und Schneeschuhtouren eine LVS-Geräte-Teststation³ errichtet werden, um die Sicherheit der Wintersportler zu erhöhen.

³ Bei einer LVS-Geräte-Teststation handelt es sich um eine Teststation bei der Lawinenschuttsuchgeräte auf ihre Funktionsfähigkeit und Tüchtigkeit überprüft werden können.

Das Infrastrukturprojekt Steg deckt einerseits den Breiten- und Leistungssport, aber auch eine sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Komponente ab. Der Sport ist ein existenzieller Pfeiler für die Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen sowie von Gruppen und für die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit.

Das Infrastrukturprojekt Steg sieht vor, die allgemeinen und spezifischen, von der FIS vorgegebenen, Anforderungen bezüglich der Infrastruktur für Wettkämpfe (gute Erreichbarkeit der Wettkampfstätte, nötige Infrastruktur beim Wettkampfgelände, Rennstreckenführung und Ausweichstrecke, Schneesicherheit usw.) und so die internationalen Normen und Standards zu erfüllen. Das geplante Infrastrukturprojekt ermöglicht dem Verein zur Förderung des nordischen Skisports, seine Leistungen in einem zeitgemässen Langlauftrainingszentrum nach den Anforderungen des Internationalen Skiverbandes (FIS) zu erbringen und auszubauen.

Das Langlaufgebiet Steg/Valüna zeichnet sich bereits jetzt – wie weiter vorne beschrieben – durch seine Lage aus. Mit dem Infrastrukturprojekt Steg soll u.a. die bestehende Loipe in ihrer Länge und in ihrem Schwierigkeitsgrad erweitert werden. Die Erreichbarkeit der Sportstätte soll durch einen verbesserten Anschluss an den öffentlichen Verkehr und durch eine effizientere Einteilung der vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten optimiert werden.

Hinsichtlich der Grössenverträglichkeit, der Angemessenheit des Flächenbedarfs und des Raumprogramms sowie der Plausibilität der Kostenberechnung erachten sowohl die Regierung als auch die zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen die Infrastruktur als angemessen.

3.5 Kosten und Finanzierung

Die SSFV sieht vor, dass ein Gesuchsteller ein Projekt durch eine angemessene Eigenleistung mitfinanziert; diese hat in der Regel mindestens 20% der Kosten des Projekts zu entsprechen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d SSFV). Die Finanzierung des

Infrastrukturprojekts Steg soll durch Mittel des Landes (77.8%) sowie Eigenmitteln des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports (22.2%), welches auch Mittel der Gemeinden Triesenberg und Triesen enthält, erfolgen.

Das Infrastrukturprojekt Steg darf keine Folgekosten für die öffentliche Hand verursachen. Diesbezüglich hält Art. 2 Abs. 3 des Subventionsgesetzes fest: «Für Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für Ersatzanschaffungen, vorbehaltlich Art. 15, werden keine Subventionen ausgerichtet.» Art. 15 Abs. 1 des Subventionsgesetzes besagt, dass Subventionsempfänger verpflichtet sind, subventionierte Objekte auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Schliesslich hält Art. 8 Abs. 1 der Subventionsverordnung⁴ fest, dass Subventionsprojekte innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren weder veräussert noch zweckentfremdet werden dürfen. Mit Landessubvention angeschaffte Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nicht veräussert werden. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Veräusserung oder Zweckentfremdung mit Genehmigung der Regierung grundsätzlich möglich, wenn eine Umgehung der subventionsrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist.

Somit ist klargestellt, dass mit dem vorliegenden Subventionsgesuch ausschliesslich ein Beitrag an die einmaligen Investitionskosten geleistet wird. Der Betrieb muss selbsttragend sein und mit den Erträgen abgedeckt werden. Zudem hat der Verein zur Förderung des nordischen Skisports sicher zu stellen, dass die Gebäude ordentlich unterhalten werden.

Die Kosten werden auf Grundlage des Baukostenplans eBKP-H nach Schweizer Norm SN 506511 ermittelt. Die Anlagekosten (Preisbasis Oktober 2021) gliedern sich wie folgt:

⁴ Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen, LGBl. 1992 Nr. 8.

Gliederung Thema / eBKP-H	Kosten in CHF	Kosten in CHF
Drainage		40'000
Trasse		58'725
Abgeltung Gebäude Genossenschaft		336'000
«Loipahus»		1'684'000
A Grundstück	19'000	
B Vorbereitung	94'000	
C- G Bauwerk (inkl. PV-Anlage)	1'035'000	
I Umgebung Gebäude	24'000	
V Planungskosten	311'000	
W Nebenkosten	52'000	
Y Reserve, Teuerung	149'000	
Vereinshaus		1'543'000
B Vorbereitung	52'000	
C-G Bauwerk (inkl. PV-Anlage)	905'000	
H Nutzungsspezifische Anlagen	88'000	
I Umgebung Gebäude	30'000	
V Planungskosten	300'000	
W Nebenkosten	45'000	
Y Reserve, Teuerung	123'000	
Parkierung		18'110
Zaun	13'110	
Signaletik	5'000	
Kosten Trockensteinmauer		15'000
Beschneigung		478'172
Schächte und Leitungen	125'000	
Netzanschluss Hochspannung	160'900	
Graben Leitung	28'800	
Transformatorstation	50'000	
Schneeerzeuger	113'472	
Total Anlagekosten		4'173'007

Tabelle 1: Anlagekosten (Preisbasis Oktober 2021)

Die Teuerung auf den ermittelten Anlagekosten beträgt von Oktober 2021 bis Preisbasis April 2023 rund CHF 362'000. Die subventionsberechtigten Investitionskosten betragen somit CHF 4'535'000.

Die Finanzierung der Investitionskosten teilt sich wie folgt auf:

Mittelherkunft	Mittel in CHF
Eigenmittel (22.2%)	1'007'749
Subventionsbeitrag Land Liechtenstein (77.8%)	3'527'251
Investitionskosten (100%)	4'535'000

Tabelle 2: Finanzierung Investitionskosten

Das vorliegende Subventionsprojekt wird neben den einmaligen Investitionskosten auch jährlich wiederkehrende Kosten zur Folge haben. Die jährlich wiederkehrenden Kosten umfassen Personalkosten, Pachtkosten, Unterhalts- und Betriebskosten der Gebäude und Loipen (Versicherungen, Ver- und Entsorgung, Reinigung, Service und Wartung). Die jährlichen Aufwände werden durch den Verein als Träger finanziert.

Total ergeben sich aufgrund des neuen Infrastrukturprojekts Steg jährliche Folgekosten von CHF 115'000. Die einzelnen Positionen, die zu dieser Zahl führen, werden in der nachfolgenden Tabelle 4 dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass der grösste Kostenblock für die Unterhalt- und Betriebskosten (CHF 55'000) zu erwarten ist. Darin enthalten sind Betriebskosten für die Gebäude (Strom, Wasser, Heizung) sowie für den Betrieb der Beschneigung. Zudem werden die Gebäude, die Trafostation und die Pumpschächte über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben. Die Investition in die Schneekanonen wird über 10 Jahre abgeschrieben. Die Betriebs- und Unterhaltskosten entsprechen damit 1 bis 2% der Investitionskosten.

Zu den jährlichen Ausgaben gehören auch die Pachtausgaben an die Genossenschaft für die Loipen- und Parkplatzbenutzung in der Höhe von CHF 30'000 sowie

Mittel, die in den Erneuerungsfonds für beide Gebäude fliessen und Mittel, die für zukünftige Anschaffungen rückgestellt werden.

Die Finanzaufgaben basieren auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Anlagen in den Ortschaften St. Moritz (Pro San Gian) und Klosters/Serneus (Bündelti) sowie Ortschaften in Vorarlberg.

Aufwand Total	CHF 115'000
Unterhalt- und Betriebskosten	CHF 55'000
Pachtausgaben an Genossenschaft	CHF 30'000
Erneuerungsfonds und Rückstellungen	CHF 30'000

Tabelle 3: Jährlich erwartete Aufwände

Die Erträge, die benötigt werden um die Kosten von CHF 115'000 zu decken, werden in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt. Die finanziellen Mittel werden jährlich in der Form eines Infrastrukturbeitrags vom LSV und dem Verein Valüna- lopp über je CHF 20'000 sowie Eigenleistungen der beiden Gründungsmitglieder von je CHF 15'000 eingebracht. Ebenfalls wird für die Verpachtung des Vereins- bistros, des Lagerraums für den Liechtensteinischen Alpenverein (LAV) im Vereins- haus (Material für die Pfälzerhütte) und der Büroräumlichkeiten des Vereins Va- lüna lopp eine Pacht von CHF 30'000 pro Jahr erhoben.

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports finanziert sich aus den Mitglie- derbeiträgen selbst und ist für den Betrieb der Sportstätte auf keine zusätzlichen Gelder angewiesen.

Ertrag Total	CHF 115'000
Infrastrukturbeitrag LSV	CHF 20'000
Eigenleistungen LSV	CHF 15'000
Infrastrukturbeitrag Verein Valüna lopp	CHF 20'000
Eigenleistungen Verein Valüna lopp	CHF 15'000
Gönner Unterhalt	CHF 15'000
Pachteinnahmen	CHF 30'000

Tabelle 4: Jährlich erwartete Erträge

Um dem Aspekt des Umwelt- und Klimaschutzes gerecht zu werden, werden die Gebäude wesentlich aus Holz konzipiert, mit einem nachhaltigen Heizsystem ausgestattet und es wird eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen.

Ausgehend vom ermittelten Finanzbedarf von total CHF 4'535'000 (Preisbasis April 2023) können auf Grundlage des Subventionsgesetzes die gesamten Anlagekosten in Höhe von CHF 4'535'000 als subventionsberechtigt anerkannt werden.

Bei den beantragten Kosten des Landes in der Höhe von CHF 3'527'251 handelt es sich um eine einmalige Beteiligung an den Investitionskosten.

Der Betrieb und Unterhalt der Sportstätte muss vollumfänglich durch den Verein zur Förderung des nordischen Skisports bzw. den Liechtensteinischen Skiverband und den Verein Valünalopp bestritten werden.

3.6 Nachhaltigkeit bei staatlich subventionierten Hochbauten

Das Land Liechtenstein nimmt eine Vorbildfunktion im Bereich Nachhaltigkeit, Klima und Energie bei staatlichen Hochbauten ein. Die Regierung hat mit der Beantwortung des Postulats «Vorbildfunktion des Staates im Bereich Klima und Energie» dem Landtag Bericht über den Umgang mit Bestandesbauten sowie auch den Neubauten in Planung und im Bau erstattet (BuA Nr. 58/2022). Beim Infrastrukturprojekt Steg soll das Land einen Anteil von 77.8% der subventionsberechtigten Anlagekosten übernehmen und somit das Projekt auch grossmehrheitlich finanzieren. Vor diesem Hintergrund decken sich die baulichen und energetischen Überlegungen zu den Hochbauten wie auch die Installation von Photovoltaikanlagen mit der Vorbildfunktion des Landes.

Das im Subventionsgesuch eingereichte Projekt nutzt für seinen Zweck bereits bestehende Gebäude und ergänzt diese auf einfache und effektive Weise. Die Aufteilung des Raumbedarfes auf zwei Gebäude ist sowohl aus ortsplanerischer Sicht als auch aus Sicht der vom Land Liechtenstein angestrebten Nachhaltigkeit sinnvoll

und erlaubt dem Gesuchsteller, die jeweiligen Räume dort unterzubringen, wo sie für den Betrieb am effizientesten platziert sind. In der Umsetzung des Projektes ist durch den Gesuchsteller darauf zu achten, dass die Anforderungen des Landes gemäss der Postulatsbeantwortung zur «Vorbildfunktion des Staates im Bereich Klima und Energie» eingehalten werden.

3.7 Rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung

Im Zuge der Detailprüfung des Projekts durch die Regierung stellten sich eine Reihe von bewilligungsrechtlichen Fragen, die einer vertieften Abklärung bedurften. Im Folgenden werden die Eckpunkte der Abklärungen dargelegt sowie kurzrissig umrissen.

3.7.1 Konzession gemäss Wasserrechtsgesetz sowie Gewässerschutzgesetz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus öffentlichen Gewässern verwendet wird und der Gebrauch über den Gemein- oder Eigentümergebrauch hinausgeht, bedürfen einer Konzession nach dem Wasserrechtsgesetz⁵ (Art. 5 bis Art. 7). Hierunter fällt auch die vorgesehene Nutzung von Wasser für eine Beschneiungsanlage (siehe Kapitel 3.2). Damit die Wasserentnahme aus dem Valünabach konzessionsfähig ist, ist die Einhaltung rechtlicher Vorgaben gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG)⁶ erforderlich.

Der Valünabach verfügt über einen mittleren Abfluss von rund 600 l/s und fällt daher unter die Kategorie «kleine Gewässer», was bedeutet, dass eine Wasserentnahme grundsätzlich möglich ist, wenn eine ausreichende Restwassermenge im Gewässer verbleibt. Ein eigens eingeholtes Gutachten bestätigt, dass bei einer maximalen Wasserentnahme von bis zu 15 l/s für die Schneeseezeugung keine

⁵ Wasserrechtsgesetz vom 10. November 1976, LGBl. 1976 Nr. 69.

⁶ Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159.

negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer und die sich darin befindenden Lebewesen zu erwarten sind. Eine Wasserentnahme aus dem Valünabach ist demnach konzessionsfähig.

3.7.2 Rodungsbewilligung gemäss Waldgesetz

Der Begriff der Rodung wird in Art. 5 Waldgesetz⁷ so definiert, dass als Rodung die dauerhafte oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt. Die Errichtung von Loipen oder Schneedepots im Wald (vgl. Kapitel 3.2) gilt als Zweckentfremdung von Waldboden und stellt somit rechtlich betrachtet eine Rodung dar. Festzuhalten ist, dass beim Infrastrukturprojekt Steg keine Bäume gefällt resp. bestockte Flächen gerodet werden. Es wird lediglich Waldboden vorübergehend anderweitig genutzt und somit im Sinne des Gesetzes «zweckentfremdet». Grundsätzlich sind Rodungen gemäss Art. 6 Abs. 1 WaldG verboten. Die Regierung kann allerdings eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass für die Rodung, in diesem Fall die anderweitige Nutzung bestehender Wege und unbestockter Flächen, wichtige Gründe bestehen, die das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Da die Sicherstellung der Schneesicherheit und die Bereitstellung der Loipen sowohl für den Breiten- als auch den Spitzensport eine immense Bedeutung haben, die Umnutzung von bestehenden Wegen und Freiflächen nur vorübergehend ist sowie keine permanenten Leitungen oder Schneekanonen verbaut werden und die Umnutzung somit reversibel ist, überwiegt nach Ansicht der Regierung das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Schneesicherheit und der Bereitstellung der Loipen sowohl für den Breiten- als auch den Spitzensport das Interesse an der Walderhaltung. Ebenfalls erscheinen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis c vorzuliegen, was für die

⁷ Waldgesetz (WaldG) vom 25. März 1991, LGBl. 1991 Nr. 42.

Bewilligungsfähigkeit spricht. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass durch die Beschneidung im von direkter Sonneneinstrahlung geschützten Wald über die Saison betrachtet weniger Schnee produziert werden muss und sich dies positiv auf die Wasserentnahme auswirkt. Schliesslich ist, obwohl keine eigentliche Rodung vorgenommen wird, eine freiwillige mit der LGU abgestimmte Ersatzmassnahme bei der Loipenerweiterung auf bestehenden Wegen im Bereich Maiensäss vorgesehen. Eine sich in schlechtem Zustand befindliche Bruchsteinmauer soll erneuert und wiederhergestellt werden.

3.7.3 Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz

Die Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft gemäss Art. 12. Naturschutzgesetz (NSchG)⁸ dar und bedarf einer Bewilligung.

Die Erweiterung der Langlaufloipe stellt fraglos einen solchen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Geländeanpassung erfolgt allerdings lediglich auf einer Länge von 35m, so dass eine Loipe von ungefähr 3m Breite präpariert werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist an gleicher Stelle die Restaurierung der sich in schlechtem Zustand befindlichen Bruchsteinmauer als Ersatzmassnahme vorgesehen und mit der LGU abgesprochen. Weiter werden ausschliesslich bereits vorhandene Wege für die Präparation der Loipe verwendet.

Für den Betrieb der Beschneidungsanlage werden ausserdem zwei bis drei Pumpschächte benötigt. Durch die Verwendung einer mobilen Beschneidungsanlage werden keine Wasserleitungen, sondern ausschliesslich Stromkabel in den Boden verlegt, was lediglich einen geringfügigen Eingriff in die Natur darstellt. Eine möglichst schonende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen ist

⁸ Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117.

anvisiert und eine Bewilligung gemäss Naturschutzgesetz erscheint für die beschriebenen Massnahmen nicht erforderlich zu sein.

Auf dem Baugrund, auf welchem die projektierte Baute des Vereinshauses errichtet werden soll, steht bereits das Werkgebäude der Genossenschaft Kleinsteg. Das Werkgebäude, welches sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet, soll für das Projekt erweitert werden. Hierfür soll die Zone in südlicher Richtung, d.h. in Richtung Kiesparkplatz Gängelese, vergrössert werden. Für das «Loipahus» im Gebiet Grund wird eine Umzonierung benötigt. Beide Massnahmen sind der Gemeinde Triesenberg sowie der Ortsplanungskommission bereits bekannt. Eine Umsetzung mit optimaler Einbettung der Gebäude in das Ortsbild und die Siedlungsstruktur ist vorgesehen. Zudem können dadurch die provisorische «Loipahötta» sowie die zwei bestehenden Schuppen entfernt und das Ortsbild dadurch bereinigt werden.

Da Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft somit möglichst vermieden und das Landschaftsbild durch das Entfernen der provisorischen «Loipahötta» und zweier bestehender Schuppen bereinigt werden, erscheinen die geplanten baulichen Massnahmen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als bewilligungsfähig.

3.7.4 Fischereibewilligung nach Fischereigesetz

Es ist geplant, drei Schächte im Valünabach zu errichten. Dies muss von der Regierung gemäss Art. 21 Abs. 1 des Fischereigesetzes⁹ bewilligt werden. Für die Umsetzung ist ein koordiniertes Vorgehen mit dem Amt für Umwelt vorgesehen, so dass eine möglichst umweltverträgliche Lösung im Sinne des Fischereigesetzes

⁹ Fischereigesetz vom 16. Mai 1990, LGBl. 1990 Nr. 44.

hinsichtlich der benötigten Anlagen für die Beschneigung gefunden werden kann, welche bei entsprechender Umsetzung bewilligungsfähig sein wird.

3.7.5 Lärmschutz

Als Lärmquelle ist insbesondere die Beschneigungsanlage zu nennen. Für die Schneekanonen wurden daher aus lärmtechnischen Gründen Standorte im Wald gewählt. Durch die Schneeerzeugung im Wald kann Lärm in einiger Entfernung zu den nächstgelegenen Ferienhäusern absorbiert werden. Für andere Immissionsquellen ist gemäss Projektunterlagen nicht erkennbar, dass diese das ortsübliche Mass an Lärm im Sinne von Art. 67 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)¹⁰ überschreiten. Jedenfalls sollte der Lärmschutz kein Hindernis darstellen. Die Lärmimmissionen können im Zuge des Bewilligungsverfahrens auf Grund der vollständigen Unterlagen gut beurteilt und durch geeignete Massnahmen reduziert und minimiert werden.

3.7.6 Zustimmung zur Wasserentnahme gemäss Gesetz über die Liechtensteinischen Kraftwerke

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG)¹¹ ist eine Ableitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Saminatals, dem Konzessionsgebiet der LKW, ohne Zustimmung des Landtags untersagt.

Der Valünabach ist zweifelsohne ein solcher Zufluss. Allerdings liegt beim Infrastrukturprojekt Steg keine Ableitung aus dem Einzugsgebiet des Saminatals vor. Es handelt sich lediglich um eine vorübergehende Nutzung des Wassers, wobei durch die Schneeschmelze im Frühling zeitverschoben eine Rückgabe ins Gewässersystem erfolgt. Überdies sind die Wassermengen mit rund 2'700m³ pro Schneisaison

¹⁰ Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44.

¹¹ Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG), LGBl. 2009 Nr. 355.

im Vergleich zum Jahresabfluss von ca. 19 Mio. m³ vernachlässigbar klein. Eine Zustimmung des Landtags muss folglich nicht eingeholt werden.

Laut LKWG steht den LKW jedoch die ausschliessliche Auswertung der Wasserkräfte des Lawenabachs sowie des Saminabachs und dessen Zuflüssen zu. Es handelt sich bei der Nutzung des Wassers für die Beschneigung zwar nicht um eine energetische Nutzung der Wasserkräfte, zudem sind die benötigten Mengen vernachlässigbar klein und nur zeitlich verschoben, jedoch geht den LKW eine energetische Nutzung vorübergehend verloren. Gleichwohl es sich nur um 0.00014% des Jahresabflusses handelt, wurden mit den LKW Abklärungen vorgenommen. Es wurde schriftlich festgehalten, dass eine vorübergehende Nutzung des Wassers unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen akzeptiert wird und diese für die «geschmälerte Energieproduktion» durch Entrichtung einer Entschädigung schadlos gehalten werden.

3.7.7 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssen gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹² Projekte unterzogen werden, welche im Anhang 1 Spalte 1 des UVPG aufgeführt sind. In Punkt 12.3 dieses Anhangs sind Beschneigungsanlagen aufgeführt, welche zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangen, wenn die beschneibare Fläche über 5ha beträgt.

Beim Infrastrukturprojekt Steg soll von den gesamthaft 15km Loipennetz eine Loipenlänge von 2.4km oder eine Fläche von rund 1.44ha (2'400m*6m=1.44ha) technisch beschneit und eine Übungsfläche von 0.5ha (125m*40m=0.5ha) im Grund mit Kunstschnee präpariert werden. Das ergibt somit eine totale Schneifläche von

¹² Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 2014 Nr. 19.

rund 1.9ha, was weit unterhalb des Schwellenwerts liegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht zwingend.

3.8 Zeitplan

Unter der Voraussetzung, dass der Landtag den Verpflichtungskredit genehmigt, sind folgende nächste Schritte vorgesehen.

Voraussetzung für die Freigabe des Subventionskredites und die zeitliche Umsetzung ist die Bereitstellung der finanziellen Eigenleistung durch den Verein zur Förderung des nordischen Skisports im 1. Quartal 2024. Zeitgleich sind mit der Standortgemeinde das Eingriffsverfahren zu eröffnen sowie die notwendigen Umzonierungen zu veranlassen. Nebst dem Baubewilligungsverfahren sind die Ausführungs- und Detailplanung vorzubereiten, damit der Baubeginn von «Loipahus» und Vereinshaus im Sommer 2024 erfolgen kann. Die Loipenerweiterung inklusive der notwendigen Infrastruktur zur künstlichen Beschneigung sollen im Spätsommer 2024 umgesetzt werden. Die Fertigstellung von «Loipahus» und Vereinshaus sowie die Umsetzung des Parkierungskonzeptes¹³ und die Inbetriebnahme des Infrastrukturprojektes sind für Winter 2024 vorgesehen. Parallel werden die notwendigen Baurechtsverträge¹⁴ und Nutzungsabgeltungen vorbereitet und abgeschlossen.

Sofern der Landtag dem vorliegenden Finanzbeschluss zustimmt, ist das Projekt auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche

¹³ Beim Parkplatz «Gängelesee» soll zur effizienteren Nutzung der Fläche ein Parkierungskonzept umgesetzt werden. Das Parkierungskonzept wurde nach aktuellen Normen erstellt und beinhaltet Parkplätze für Behinderte.

¹⁴ Baurechtsverträge betreffend die Benutzung der der Parzellen der Genossenschaft Kleinsteg: Die Zusage des Vorstands der Genossenschaft Kleinsteg, die entsprechenden Verträge über eine Dauer von minimal 30 Jahren nach Beschlussfassung des Landtags über die Ausrichtung einer Landessubvention abzuschliessen, liegt in einem Protokoll der Generalversammlung der Genossenschaft Kleinsteg vor.

Auftragswesen (ÖAWG) hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens und der Vergabefristen abzuwickeln.

Der Finanzbedarf des Subventionsbeitrages von CHF 3'527'251 wird nach aktuellem Kenntnisstand wie folgt auf die kommenden Jahre aufgeteilt:

Jahr	Tätigkeit	CHF
2023	Landtagsbeschluss, Start Eingriffsverfahren, Start Umzonierung	0
2024	Planung, Ausführung und Abschluss	3'527'251

4. BETROFFENE UNO-NACHHALTIGKEITZIELE UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMSETZUNG

Die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sind von den in diesem Bericht und Antrag beschriebenen Anpassungen betroffen:

- SDG 3 «Gesundheit und Wohlergehen»

Sport und Bewegung haben eine bedeutende Rolle, wenn es um Gesundheit und Wohlergehen sowie um den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft geht. Die vorliegende Regierungsvorlage trägt zu SDG 3 bei, da der Langlaufsport einen Beitrag für ein gesundes Leben für Menschen jeden Alters leistet und deren Wohlergehen fördert. Insbesondere sind die positiven Effekte von Sport im Allgemeinen auf die psychische Gesundheit hervorzuheben.

- SDG 8 «Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum»

Durch das Infrastrukturprojekt Steg wird der sanfte Tourismus gefördert und diesem durch die Umsetzung in Bezug auf die Einbettung der zu errichtenden Gebäude in das Ortsbild und die Siedlungsstruktur Rechnung getragen.

- SDG 9 «Industrie, Innovation und Infrastruktur»

Mit dem Infrastrukturprojekt Steg wird eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur errichtet, welche die wirtschaftliche

Entwicklung und das menschliche Wohlergehen fördern. Ein erschwinglicher und gleichberechtigter Zugang für alle ist gegeben.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem beiliegenden Finanzbeschluss seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Sabine Monauni

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

**über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für das
Infrastrukturprojekt Steg
des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Verpflichtungskredit

Für das Infrastrukturprojekt Steg in Triesenberg sichert der Landtag eine Subvention an die subventionsberechtigten Investitionskosten von 4 535 000 Franken zu und genehmigt einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 3 528 000 Franken (Preisbasis April 2023).

Art. 2

Indexierung

Die Investitionskosten (Preisbasis April 2023) werden dem Baukostenindex angepasst und werden erstmals mit dem Baukostenindex Oktober 2023 indexierbar.

Art. 3

Inkrafttreten

Der Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Infrastrukturprojekt

Steg

Inhaltsverzeichnis

Subventionsgesuch	4
Antragsteller Verein zur Förderung des nordischen Skisports	7
Ausgangslage	8
Langlaufgebiet Steg	8
Langlaufsport in Liechtenstein	8
Anforderungen Breitensport	9
Anforderungen Leistungssport	10
Situation Rennstrecken in Steg, Ist- Zustand Trainingszentrum	13
Massnahmen	14
Massnahmenübersicht & Einleitung	14
Bauten	18
Massnahmen Schneesicherheit	27
Massnahmen Loipe	29
Terminplan	31
Investitionskosten	32
Betriebskonzept	33
Erfolgsrechnung	33
Anhänge	34

Subventionsgesuch

Verein zur Förderung des nordischen Skisports (in Gründung)

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Peter-Kaiser-Platz 1

9490 Vaduz

Schaan, 2. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Sehr geehrter Herr Regierungschefstellvertreter

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports (in Gründung), vertreten durch die beiden Gründungsmitglieder Liechtensteinischer Skiverband und Valünalopp, ersucht die Regierung und den Hohen Landtag um eine Subventionszusicherung von ca. 77.6% der Gesamtkosten für die Optimierung der Langlaufinfrastruktur in Steg in der Höhe von 3'237'657 (77.6% von CHF 4'173'007).

Die Infrastruktur des Langlaufgebiets Steg stösst an ihre Grenzen. Einerseits ist hierfür die grosse Beliebtheit des Langlaufsports verantwortlich. In den letzten zwanzig Jahren haben sich beispielsweise die verkauften Saisonkarten auf eine stolze Anzahl von 2'115 Stück nahezu verdreifacht. Andererseits besteht die Infrastruktur aus einer gemieteten Garage und einem provisorischen Loipengebäude, welches selbst die minimalsten Anforderungen wie geschlechtergetrennte Umkleidekabinen und Duschen bietet, geschweige denn, benötigte Einrichtungen wie eine Verpflegungsmöglichkeit oder einen Wachsraum nicht zu erfüllen vermag. Das Pistenfahrzeug beispielsweise muss im Freien repariert und gewartet werden, da die Garage zu klein ist.

Deshalb hat sich der Verein Valünalopp und der Liechtensteinische Skiverband zusammengetan und ein Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur ausgearbeitet. Diese soll langfristig den Anforderungen sowohl für die stetig steigende Zahl an Freizeitsportlern wie auch unsere Leistungssportler genügen.

Mit dem Ziel vor Augen, dieses Projekt umzusetzen, sind wir dabei, einen gemeinsamen Verein zu gründen, welcher die Trägerschaft für die Realisierung und den Betrieb der neuen Langlaufinfrastruktur übernimmt. Der neue Trägerverein stellt dabei den Anspruch an sich selbst, die Kosten für den Betrieb der neuen Sportstätten vollumfänglich über Beiträge der Mitglieder zu finanzieren. Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren – eine Zielgruppe, die sich erfreulicherweise immer mehr für den Langlaufsport begeistert – werden wir die Loipen weiterhin kostenfrei zur Verfügung stellen.

Das Konzept für die Optimierung der heutigen Langlaufloipen und der erforderlichen Infrastruktur in Steg wurde unter Einbezug von verschiedenen Interessensvertretern, darunter die Genossenschaft Kleinsteg, die Gemeinde Triesenberg, die Ortsplanungskommission, die LGU sowie die LKW als Strom- und Wasserpartner, entwickelt. Wir sind überzeugt, dass durch diese breite Abstützung ein nachhaltiges Projekt entstanden ist, das längerfristig einen Mehrwert für verschiedene Interessengruppen schaffen wird.

Wir haben die liechtensteinischen Gemeinden am 15. September schriftlich um eine Beteiligung an den geplanten Investitionskosten in Höhe von 20% ersucht. Die Standortgemeinden Triesen und Triesenberg haben total CHF 100'749 zugesagt. Der Landesbeitrag plus die Gemeindebeiträge sollen insgesamt 80% der Investitionskosten ausmachen (CHF 3'237'657 Landesbeitrag + CHF 100'749 Standortgemeinden = CHF 3'338'406) Weitere 20% der Investitionskosten sind wir bestrebt, über gemeinnützige Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen zu finanzieren. Wir sind zuversichtlich, dass wir die erforderlichen Mittel von privaten Geldgebern beschaffen können, wenn wir von der öffentlichen Hand – das heisst vom Land Liechtenstein und den Gemeinden zusammen – eine Subventionszusicherung in Höhe von 80% erhalten.

Wir bitten die Liechtensteinische Regierung, das Subventionsgesuch des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports wohlwollend zu unterstützen und einen Antrag auf Ausrichtung der Subvention durch das Land an den Hohen Landtag zu stellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Die Gründungsmitglieder

Liechtensteinischer Skiverband (LSV)

Dr. Alexander Ospelt, Präsident

Verein Valünalopp

Gebhard Negele, Präsident

Antragsteller Verein zur Förderung des nordischen Skisports

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des nordischen Skisports in Liechtenstein, sowie die Unterstützung, Aufbau und Realisierung, als auch der Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur im Rahmen des Sportstättenkonzeptes für den nordischen Skisport in Liechtenstein.

Der Verein führt kein kaufmännisches Gewerbe und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die finanziellen Mittel werden jährlich in der Form eines Infrastrukturbeitrags vom Liechtensteinischen Skiverbandes und dem Verein Valüنالopp zu gleichen Teilen eingebracht. Mit diesen finanziellen Mitteln wird der Unterhalt und Betrieb der Loipe, des Loipahaus, des Vereinshauses sowie die Pacht an die Genossenschaft für die Loipen- und Parkplatzbenutzung gedeckt. Ebenfalls wird ein Erneuerungsfond für die beiden Gebäude (Loipahaus und Vereinshaus) erstellt. Der Trägerverein finanziert aus den Mitgliederbeiträgen selbst und ist für den Betrieb der Sportstätte auf keine zusätzlichen Gelder/Subventionen/Finanzierungen angewiesen. Die Gründung des Vereins läuft und wird mit der Einreichung des Antrags vollzogen.

Mitglieder sind der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valüنالopp, sowie natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valüنالopp. Alle weiteren Vereinsmitglieder sind Passivmitglieder.

Stimmberechtigt sind die Delegierten des Liechtensteinischen Skiverbandes (LSV) und die Delegierten des Vereins Valüنالopp. Jeder Mitgliedsverein kann fünf Delegierte entsenden, welche für 3 Jahre gewählt sind. Die Delegierten des Valüنالopps stellen sich aus dem Präsidenten sowie 4 Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Delegierten des Liechtensteinischen Skiverbandes LSV stellen sich aus dem Chef Nordisch, dem Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitglieds des Nordic Club Liechtenstein NCL sowie 2 weiteren Verbandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Liechtensteinischen Skiverbandes (LSV) und zwei Mitgliedern des Vereins Valüنالopp. Ausserdem sind Stellvertreter zu bestimmen. Diese werden vom Vorstand gewählt, auf Vorschlag der beiden Vereine. Der LSV und der Verein Valüنالopp geben ihre Nominationen für den Vorstand frühzeitig, spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt. Der Vorstand wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche den Verein nach aussen repräsentieren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

(Statuten: Anhang 1)

Ausgangslage

Langlaufgebiet Steg

Das Langlaufgebiet Steg/Valüna liegt auf 1300m ü.M. und bietet ein Loipennetz von 15km Länge an. Die Loipe verläuft vom Startpunkt im Grund dem Valünerbach entlang bis zur Alpe Valüna. Diverse Abzweigungen ermöglichen unterschiedliche Streckenlängen. Besonders beliebt ist die beleuchtete 3km Nachtloipe im Gebiet Grund / Schlammsammler.

Im Vergleich mit den anderen Loipengebieten, die dem Verbund Loipen Schweiz angeschlossen sind, kann Steg im Bezug auf die Betriebstage mit den Besten mithalten. Gerade in schneearmen Wintern wie 2019/2020 konnte Steg, als einziges Gebiet in der Umgebung das komplette Loipennetz aufrechterhalten. Die nächsten Alternativen waren im Gebiet Davos/Klosters zu finden, dies unterstreicht den Stellenwert des Langlaufgebiets Steg weit über die Landesgrenzen hinaus. Doch auch das Gebiet Steg stösst in den immer häufiger werdenden schneearmen Wintern an seine Grenzen. Nur mit viel Know-How und unermüdlichem Einsatz von freiwilligen Helfern aus der Langlaffamilie kann die Loipe ohne technische Schneeproduktion aufrechterhalten werden. Trotzdem erfreut sich das Langlaufgebiet stets wachsender Beliebtheit, wie aus den insgesamt 2115, davon 1584 in Liechtenstein, gekauften Saisonkarten geschlossen werden kann. (Anhang 2)

Die Loipe wird seit 1974 vom Verein Valünalopp präpariert. Der Verein kann die Betriebskosten seit anbeginn mehrheitlich aus dem Kartenverkauf decken und steht für finanzielle Stabilität und Kontinuität. Um den Betrieb aufrechtzuerhalten ist momentan eine Garage im Werkgebäude der Alpengenossenschaft Kleinsteg gemietet. Zusätzlich befinden sich in verschiedenen Schuppen Materiallager. Für die Langläufer steht die provisorische „Loipahötta“ im Grund zur Verfügung. Darin befindet sich ein kleiner Wachsraum, eine Umkleide und eine Teeküche auf knapp 25m². Als Sanitäre Anlage wird derzeit das öffentliche WC im Werkgebäude der Alpengenossenschaft benutzt.

Langlaufsport in Liechtenstein

In den letzten Jahrzehnten nahmen regelmässig Langläufer aus Liechtenstein an den Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften teil. Zuletzt waren dies Nina Riedener, Philipp Hälg, Martin Vögeli und Michael Biedermann, welche auf die Ära von Markus Hasler und Stephan Kunz folgten. Der 4. Rang an der Weltmeisterschaft 2003 in Val di Fiemme von Markus Hasler kann durchaus als grösster Erfolg angesehen werden. Stephan Kunz erreichte im Weltcup 3 Podestplätze und den 7. Rang in der Gesamtwertung der Saison 1999/2000. Die letzten Weltcuppunkte für Liechtenstein holte Philipp Hälg an der Tour de Ski im Jahr 2016. Er war es auch, der für das letzte Top 30 Resultat an Olympischen Spielen mit einem 27. Rang verantwortlich war.

Nach den Rücktritten von Michael Biedermann und Martin Vögeli, stehen mit Nina Riedener, Annalena Schocher, Micha Büchel, Tobias und Robin Frommelt die nächsten Athleten des LSV in den Startlöchern. Altersbedingt starten diese noch an nationalen Nachwuchsrennen und im Europacup. An internationalen Vergleichen wie Jugendolympiaden und Juniorenweltmeisterschaften konnten sie bereits ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen.

Beachtlich jedoch ist, dass Liechtenstein als kleines Land regelmässig Athleten hervorbringt, die auf höchstem Niveau konkurrenzfähig sind. Dies obwohl gerade kleine Länder bei der Anzahl der Athleten grösseren Schwankungen ausgeliefert sind, wie einwohnerstärkere Nationen. In den letzten Jahren ist der Langlaufbereich im Nachwuchs auch in der breite Gewachsen, was für die Zukunft optimistisch stimmt.

Nicht nur die Rennläufer, auch die Wettkampfdurchführung in Steg hat sich auf internationalem Niveau bewährt. Seit 1952 finden in Steg jährlich Langlaufwettkämpfe in verschiedensten Formen und Niveaus statt. In den letzten Jahren waren dies neben Regionalrennen, Landesmeisterschaften auch Highlights, wie die Durchführung der EYOWF 2015 (European Youth Olympic Winter Festival) mit den Besten U18 Langläufern aus ganz Europa. Aber auch die Schweizermeisterschaften 2007 und 2018 mit den besten Schweizer Langläufern, inklusive Dario Cologna, waren Wettkämpfe auf höchstem Niveau in Liechtenstein.

Anforderungen Breitensport

Die steigenden jährlichen Benutzungszahlen können von der bestehenden Infrastruktur kaum mehr bewältigt werden. Im Jahr 2000 wurden noch 640 Saisonkarten verkauft. In der Saison 2021/2022 ist diese Zahl auf mittlerweile 2115 Karten gestiegen. Seit der Saison 19/20 sind alleine 450 Saisonkartenkäufer hinzugekommen. (Verein Valünalopp) Handlungsbedarf besteht deshalb vor allem bei den Räumlichkeiten für Sportler, denn momentan ist nur ein kleiner Raum als Garderobe in Umkleide verfügbar. Um den heutigen Standards zu entsprechen werden geschlechtergetrennte Umkleiden inklusive Duschen und WC-Anlagen an der Loipe benötigt. Auch der Aufenthaltsraum und der Wachsraum für Ski ist zu knapp bemessen und soll im Zuge des neuen Projekts den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Neben den Räumlichkeiten für die Loipenbenutzer werden auch Vereinsräumlichkeiten benötigt. Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports, sowie seine Mitglieder benötigen ein Büro mit einem Besprechungszimmer und Archiv in Loipennähe. Dies wird vom Valünalopp für den täglichen Betrieb genutzt werden, vom Skiverband und den Clubs für Athletenbesprechungen, Videoanalysen und Trainingsbesprechungen. Die Anforderungen an die Präparation der Loipe haben sich in den letzten Jahrzehnten enorm gewandelt, sodass die Pistenfahrzeuge immer grösser wurden und immer mehr zusätzliches Material benötigt wurde. Die gemietete Garage im Werkgebäude der Genossenschaft Kleinsteg ist deshalb zu klein geworden. So müssen etwa Unterhaltsarbeiten am Pistenfahrzeug im Freien ausgeführt werden. Auch die Lagerschuppen für das Loipenmaterial können kein zusätzliches Material mehr aufnehmen. Für die Weiterführung des Betriebs werden daher eine Garage und Lagerräume benötigt, die den zunehmenden Platzbedarf erfüllen.

Neben den baulichen Anforderungen gibt es auch im Bereich der Loipen Handlungsbedarf. Die Loipe hat sich mittlerweile über Jahrzehnte bewährt. Durch die neuen Präparationsmethoden und der Weiterentwicklung des Materials, ist die Strecke jedoch leichter zu bewältigen. Um den fortgeschrittenen Läufern gerecht zu werden, soll deswegen eine zusätzliche Schlaufe mit anspruchsvolleren Profil hinzugefügt werden.

Ein weiteres Manko der Loipe ist die Schneesicherheit. Der Beginn der Saison verschiebt sich durch den verspäteten Schneefall weiter nach hinten und die Schneemengen nahmen über die Jahre ebenfalls ab. Dies ist in der Entwicklung der durchschnittlichen Schneehöhe von der Saison 1972-2020 der Messstation Malbun ersichtlich. Ebenfalls erfasst wurde die Abnahme der Anzahl Tage mit Schneedecke über denselben Zeitraum. Die Daten wurden in Malbun auf 1610m ü. M. erhoben. Laut dem Schweizerischen Lawinenforschungsinstitut (SLF) nimmt die Schneedecke in mittleren Lagen wie Steg (ca. 1300m ü. M.) noch schneller ab. Das SLF unterscheidet drei Höhenlagen, wobei die mittlere Lage von 800-1300m ü. M. von ihnen als Langlaufzone bezeichnet wird, da dies die typische Aktivität in dieser Höhenlage beschreibt. Tatsächlich sind die meisten Langlaufgebiete in dieser Höhenlage angesiedelt. Dies weil sowohl die Topographie, als auch die Schneelage und Sauerstoffsättigung ausreichend sind. Für den Langlaufsport ist deshalb eine künstliche Beschneieung zielführender, wie in höheren Lagen mit steilerer Topographie und weniger Sauerstoff den Sport auszuführen.

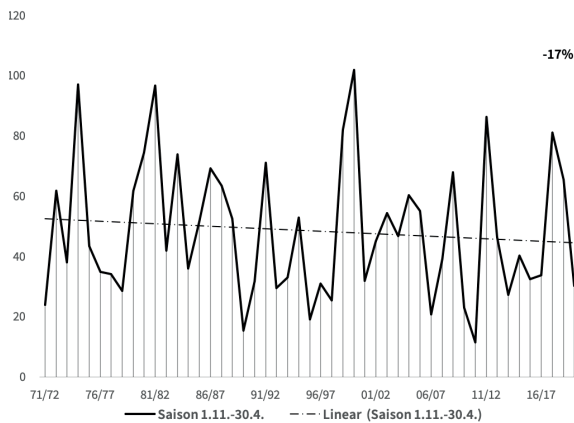


Abb. 1: Entwicklung durchschnittliche Schneehöhe pro Saison (Malbun)

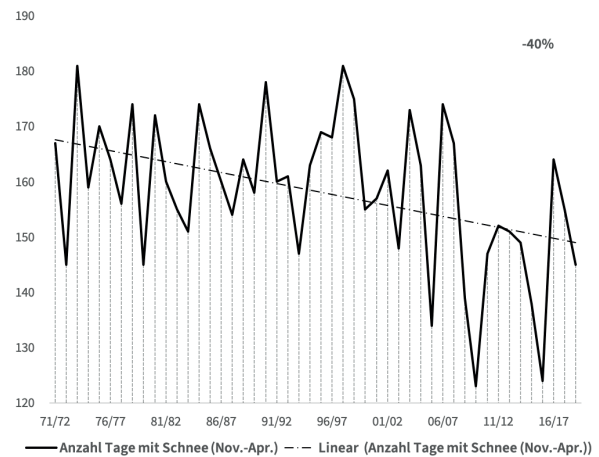


Abb. 2: Entwicklung Anzahl Tage mit Schneedecke (Malbun)

Durch die technische Beschneigung kann einerseits der Saisonstart unabhängig vom Niederschlag erfolgen, was die Planungssicherheit für den Betrieb steigert. Zum anderen kann eine stabile Unterlage geschaffen werden, sodass der Neuschnee bei einem Wärmeeinbruch auch länger hält. Durch die hohe und schattige Lage im Vergleich mit Schweizer Langlaufgebieten, ist die Loipe in Steg in Wärmeperioden weniger anfällig. Infolgedessen muss zu Beginn der Saison weniger Schnee technisch produziert werden, um den ganzen Winter hindurch eine Loipe bereitzustellen.

Im Gebiet Grund kann das Wasser bei Regen oder Schneeschmelze kaum abfließen. Hier wird eine Drainage benötigt, sodass der Schnee weniger schmilzt und so auch weniger Schnee produziert werden muss. Von einer Drainage würde auch die Alpwirtschaft in diesem Bereich profitieren, da die Wiese im weniger nassen Zustand weniger Schaden durch die Viehwirtschaft nimmt.

Momentan ist die Langlaufloipe nur schlecht mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen. Dies weil zum einen der Zugang zur Langlaufloipe von der Bushaltestelle Hotel Steg zur Loipe über Privatgrundstücke erfolgt. Andererseits aber auch weil kaum Umkleidemöglichkeiten und Sanitäre Anlagen bestehen. Die Benutzung der Privatgrundstücke für die Loipenanbindung an den öffentlichen Verkehr wird über den neuen Richtplan Steg geregelt, der mit diesem Konzept zur Sportstättenförderung Steg abgestimmt ist. Für den MIV besteht noch Potential in der effizienteren Einteilung der Parkflächen, ohne neue Parkplätze erschliessen zu müssen.

Anforderungen Leistungssport

Für die Anforderung an die neue Sportstätte zur Eignung für den Leistungssport als auch die Erfüllung internationaler Normen oder Standards dienen zwei Referenzen. Zum einen der Internationale Skiverband (FIS), der die Normen für die Wettkampfdurchführung festlegt, zum anderen Bärtschi Manhart (Cheftrainer LSV, ehemaliger Cheftrainer Swiss-Ski), der bereits in der Entwicklung solcher Trainingszentren in der Schweiz involviert war. Zum aktuellen Stand der Trainingslehre und den Anforderungen an ein Trainingscenter hat er einen Anforderungskatalog erstellt:

Ausgangslage

Der Langlaufsport hat sich in den letzten Jahren enorm entwickelt. Neben dem Material und den Loipen hat auch die Trainingslehre einen grossen Schritt gemacht. Heute werden in vielen Ländern professionelle Strukturen aufgebaut um konkurrenzfähig zu sein oder zu werden. Will man im Fürstentum Liechtenstein professionelle Strukturen aufbauen muss man sich folgende Gedanken machen:

- › Die Schneesicherheit muss gewährleistet sein
- › Die Wege der Athleten müssen kurz sein, damit genug Zeit für die Erholung bleibt
- › Die Infrastruktur soll innovativ sein, damit ein qualitativ erfolgreiches Training möglich ist.
- › Mit einem modernen Trainingszentrum könnten viele Lücken geschlossen werden. Steg wird so zu einem überregionalen Leistungszentrum.

Anforderungen Trainingszentrum

- › Kraftraum
- › Rollskibandraum
- › Regenerationsraum
- › Höhenimitationsraum
- › Theorieraum/Büro

Die Trainingsqualität und die Regeneration stehen im Vordergrund. Zusammen mit der guten Loipenqualität in Steg kann sowohl im Winter, als auch im Sommer (auf Rollskis und Fusslauf) das Training optimal umgesetzt werden.

Kraftraum

Einen wichtigen Bestandteil des Trainingscenters bildet der Kraftraum. Der Langläufer absolviert nicht nur normale Krafteinheiten. Ein moderner Athlet bereitet die spezifischen Einheiten (Ski und Rollski) mit Übungen an den diversen Geräten vor und setzt sie anschliessend direkt auf den Rollskis, dem Rollskiband oder auf den Skis um. Die Qualität der spezifischen Einheiten kann so gewinnbringend gesteigert werden.

Rollskibandraum

Zusammen mit dem Kraftraum bildet der Rollskibandraum das Herz des Trainingscenters. Im Idealfall stehen zwei Rollskibänder zur Verfügung. Eine Klassische Version (schmäler und kostengünstiger) und eine Version auf der man auch in der Skatingtechnik laufen kann. Viele Nationen investieren momentan enorme Summen in diese Rollskibänder. Dies nicht ohne Grund.

- › Technikeinheiten auf dem Rollskiband haben eine enorme Qualität (Analysen per Video, Spiegel etc. sind möglich)
- › Harte Trainingseinheiten können unter gleichbleibenden Bedingungen absolviert werden.
- › Strecken können programmiert werden. Sodass sich die Athleten beispielsweise auf Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele vorbereiten können.
- › Leistungstests können direkt absolviert und ausgewertet werden. So kann das Training direkt angepasst werden.

Regenerationsraum

Die rasche Regeneration ist im Spitzensport und im Sport allgemein ein wichtiger Bestandteil. Der Athlet oder die Athletin muss nach dem Training sofort mit der Regeneration beginnen. Mit einer Massage, einem Kältebad oder ev. einem Saunagang kann die Regeneration beschleunigt werden. Kältebäder haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr durchgesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass diese Regenerationsmassnahme neben einem Massagetisch in einem guten Regenerationsraum Platz findet.

Höhenimitationsraum

Es gibt Athleten/Athletinnen die mit Höhenttraining ihre Leistung verbessern können. In einem Höhenimitationsraum wird mit einem Generator der Zimmerluft Sauerstoff entzogen, damit eine spezielle Höhe (Beispiel 3000 m ü. M.) imitiert werden kann. Der Athlet schläft in der Nacht oder nach dem Training in diesem Raum. Mit der Zeit verbessert sich seine Sauerstoffaufnahme, wodurch bessere Ausdauerleistungen möglich sind.

Theorieraum/Büro

Im Theorieraum können Trainingsbesprechungen durchgeführt werden. Weiter kann das Training ausgewertet werden und die diversen Videos können analysiert werden.

Unterkunft

Im gesamten Steg fehlt eine Unterkunft für Athleten. Dadurch sind momentan keine Trainingslager im Steg möglich. Die Regeneration zwischen zwei Trainings am Tag ist ebenfalls beeinträchtigt, da die Athleten bis anhin dafür ins Talgebiet müssen und fürs Training wieder zurück nach Steg. Für die Durchführung kleiner Lager für Trainingsgruppen aus dem In- und Ausland wird weiters ein Aufenthalts- und Gymnastikraum, sowie ein Wachsraum benötigt. Der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, als auch an das Loipennetz ist unerlässlich.

(Bärti Manhart, Cheftrainer LSV)

Anforderung Rennstrecken FIS

Infrastruktur

Bezüglich der Infrastruktur für Wettkämpfe gibt es sowohl allgemeine, wie auch spezifische, von der FIS vorgegebene Anforderungen. Allgemein gilt, dass die Wettkampfstätte sowohl für die Athleten, Betreuer und Trainer, als auch für die Zuschauer gut zugänglich ist. Dies beinhaltet genügend Parkplätze, als auch eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Vor allem die Teams benötigen Parkplätze in Wettkampfnähe, da jeweils grosse Mengen an Servicematerial an die Strecke transportiert werden müssen. Für die Athleten und Betreuer werden zusätzliche Anforderungen an das Wettkampfgelände gestellt wie: Wachskabinen, Einlauf- und Skitestrecken, Dopingkontrollraum, Aufenthaltsraum und Verpflegung für Athleten.

Zusätzlich zu der Erreichbarkeit und den Anforderungen für die Athleten gibt es weitere Einrichtungen, die Platz benötigen. Dazu gehören Räume und Bereiche für: Ärzte, Streckendienst, Presse und die Rennorganisation (Wettkampfbüro, Sitzungsraum für Trainermeeting, usw.).

Loipe

Die Valünaloipe weist keine grossen Höhendifferenzen auf und ist entlang des Baches angelegt, was unumgänglich zu Platzproblemen führt. Die FIS (Internationaler Skiverband) stellt bezüglich der Durchführung von Rennen Anforderungen an die Strecke. Von diesen Anforderungen betroffen sind alle Rennen, welche nach dem internationalen Reglement der FIS durchgeführt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Rennen ab der Juniorenstufe (16+), ausgenommen

Regionalrennen, nach den Anforderungen an Rennstrecken der FIS durchgeführt werden müssen. Zusätzlich zum Reglement kommen direkte Verträge vom Veranstalter mit dem internationalen oder nationalen Skiverband. In diesen Verträgen werden mittlerweile zusätzliche Auflagen zur Schneesicherheit und Ausweichstrecken gemacht. Konkret bedeutet dies, dass der Veranstalter die Schneesicherheit garantieren oder entsprechende Ausweichstrecken zur Verfügung haben muss, damit die Rennen an den geplanten Terminen im gedrängten Kalender stattfinden können. Das komplette Dokument, der Anforderungen an Rennstrecken der FIS ist auf der Website der FIS abrufbar, die wichtigsten Punkte sind hier aufgelistet:

- › Die Strecke muss die Läufer in technischer, taktischer und physischer Hinsicht fordern
- › Die Sicherheit der Athleten auch in eisigen Verhältnissen und Situationen mit wenig Schnee gewähren
- › Die Strecke soll so angelegt sein, dass keine zu grossen Eingriffe in die Natur und Landschaft nötig werden
- › Zu etwa 1/3 Aufstiegen, 1/3 Flachpassagen und 1/3 aus Abfahrten bestehen.
- › Die Streckenbreite muss in der klassischen Technik für Einzelstartrennen min. 3m und für Massenstartrennen 6m betragen.
- › In der Skatingtechnik sind 4m beziehungsweise 9m erforderlich.
- › Auf einer Strecke von 2.5km müssen folgende Anstiege vorhanden sein:
 - › 1 Mal 30-50m Höhendifferenz bei durchschnittlich 6-12% Steigung
 - › 1-3 Mal 10-29m Höhendifferenz bei maximal 18% Steigung
 - › 0-1 Mal 4-10m Höhendifferenz über 18% Steigung
 - › Totaler Anstieg von 75-105m Höhendifferenz

Situation Rennstrecken in Steg, Ist- Zustand Trainingszentrum

Momentan erfüllt die Anlage in Steg keine der Anforderungen an ein zeitgemässes Langlauftrainingszentrum. In Liechtenstein bieten sich den Athleten deshalb nur eingeschränkte Trainingsmöglichkeiten, weshalb viele Auslandsreisen nötig werden. Je nach Schneelage im November und Dezember müssen aufgrund der fehlenden Beschneiungsanlage die meisten Trainings im Ausland abgehalten werden. Dies ist sowohl finanziell, als auch sportlich eine unbefriedigende Situation.

Für die Wettkampforganisation auf FIS-Niveau sind derzeit zwei Rennstrecken in Steg homologisiert. Dies sind die EYOF-Strecke im Gebiet Grosssteg und die Rennstrecken in der Valüna, auf der unter anderem auch die Schweizermeisterschaften durchgeführt wurden. Beide Strecken haben sich bereits an Wettkämpfen mit internationaler Beteiligung bewährt, haben jedoch auch ihre Tücken. Bei der Valüna Rennstrecke ist dies die schwierige Erreichbarkeit und der damit verbundene zusätzliche Aufwand für Logistik und Infrastruktur. Die Rennstrecke im Grosssteg liegt für die Infrastruktur und Logistik ideal. Eine Renndurchführung an diesem Standort ist jedoch immer abhängig von dem Einverständnis der vielen Grundbesitzer. Eine FIS-Homologierte Rennstrecke direkt am neuen Trainingszentrum in Zusammenhang mit der geplanten Infrastruktur und Beschneiung wäre daher die Ideallösung. Um den Anforderungen der FIS an eine Rennstrecke in diesem Gebiet gerecht zu werden, wird eine neue Verbindung zwischen zwei Schlaufen benötigt. Dadurch können die erforderlichen Anstiege und Höhenmeter erreicht werden und ebenfalls neue Trainingsmöglichkeiten für Leistungssportler geschaffen werden.

Massnahmen

Massnahmenübersicht & Einleitung

Bei der Entwicklung dieser Sportstätte handelten wir stets nach drei Grundsätzen:

- › Bestmögliche Voraussetzungen für den Langlaufsport in Liechtenstein zu schaffen
- › Verhältnismässigkeit der Eingriffe in Natur, Landschaft und Infrastruktur und die Erhaltung des sensiblen Naturraums
- › Steg als Standort miteinzubinden und aufzuwerten

Dieses Konzept wurde gemeinsam mit diversen Interessenvertretern entwickelt. So spielte die Genossenschaft Kleinsteg als Landbesitzer eine wesentliche Rolle in der Erarbeitung des Konzepts. Die Bürgergenossenschaft Triesen stellt ebenfalls Land und Wege während der Wintermonate zur Verfügung. Weiters sind das LOC, der Liechtensteinische Skiverband als Spitzensportvertreter, der Nordic Club Liechtenstein für den Breitensport, sowie der Verein Valünalopp als Infrastrukturdienstleister miteinbezogen. Darüber hinaus flossen auch die Meinungen und Interessen der Gemeinde Triesenberg, der Ortsplanungskommission, der LGU und der LKW als Strom- und Wasserpartner mit ein. Die breite Abstützung mit allen Anspruchsgruppen erforderte längere Planungsphasen. Wir sind jedoch überzeugt, dass solche Projekte auf einer kollaborativen Grundlage nachhaltiger und längerfristig einen Mehrwert für Alle haben.

Der Betrieb und Unterhalt einer Sportstätte im Langlauf ist sehr arbeitsintensiv. Im Vergleich mit anderen Sportstätten, Sporthallen und Sportplätzen, muss im Langlaufsport die Loipe täglich neu präpariert werden. Durch die Umsetzung dieses Konzepts kann diese Arbeit erleichtert werden und das Langlaufgebiets verbessert werden. Trotzdem wird von den Betreibern weiterhin eine hohe Arbeitsleistung erbracht, um täglich eine gut präparierte Loipe zur Verfügung zu stellen.

Aus den Anforderungen und dem Bestand wurde der Bedarf für das Infrastrukturprojekt Steg ermittelt. Dabei wird ersichtlich, dass in den drei Bereichen: Rauminfrastruktur, Streckenführung und Schneesicherheit Handlungsbedarf besteht. Im Handlungsfeld der Rauminfrastruktur sind dies:

- › Garage für das Pistenfahrzeug, nutzbar als Wachsraum für Rennen
- › Umkleieräume, inklusive Duschen und Toiletten, abschliessbare Garderoben
- › Kraftraum inklusive Rollskibandraum und Regenerationsmöglichkeiten
- › Ein Wachs- und Aufenthaltsraum mit separatem Rennbüro direkt an der Loipe
- › Büroräumlichkeiten, inklusive Sitzungszimmer, Archiv und beheizte Lagerräume
- › Ein Multifunktionsraum für Clubanlässe, Siegerehrungen und Versammlungen mit Gastronomieangebot für Öffentlichkeit (Clubhaus)
- › Unbeheizte Lager für Übersommerung des Loipenmaterials und Schneeerzeuger

Für die Schneesicherheit im Breitensport, sowie Trainings und Wettkämpfe im Leistungssport wird eine Beschneiungsanlage benötigt. Dies betrifft jedoch nicht das komplette Loipennetz, sondern nur eine verkürzte Strecke vom Loipenstart aus. Der Abschnitt muss so gewählt werden, dass ein qualitativ hochwertiges Training möglich ist und auch Wettkämpfe darauf ausgeführt werden können. Zusätzlich wird ein grösserer Platz benötigt um Techniktrainings, Spiele und Übungen in Gruppen durchführen zu können. Diese Fläche wird bei Renndurchführungen dann als Start- und Zielbereich genutzt.

Um die Trainings und Wettkämpfe den aktuellen Standards gerecht gestalten zu können, wird eine zusätzliche Verbindung zwischen zwei Loipenabschnitten benötigt. Dadurch soll die Strecke längere Anstiege und auch unterschiedlichere Rundenlängen erlauben. Für den Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist eine Streckenerweiterung von der Loipe im Kleinsteg hin zur Bushaltestelle Steg Hotel an der Strasse ins Malbun notwendig.

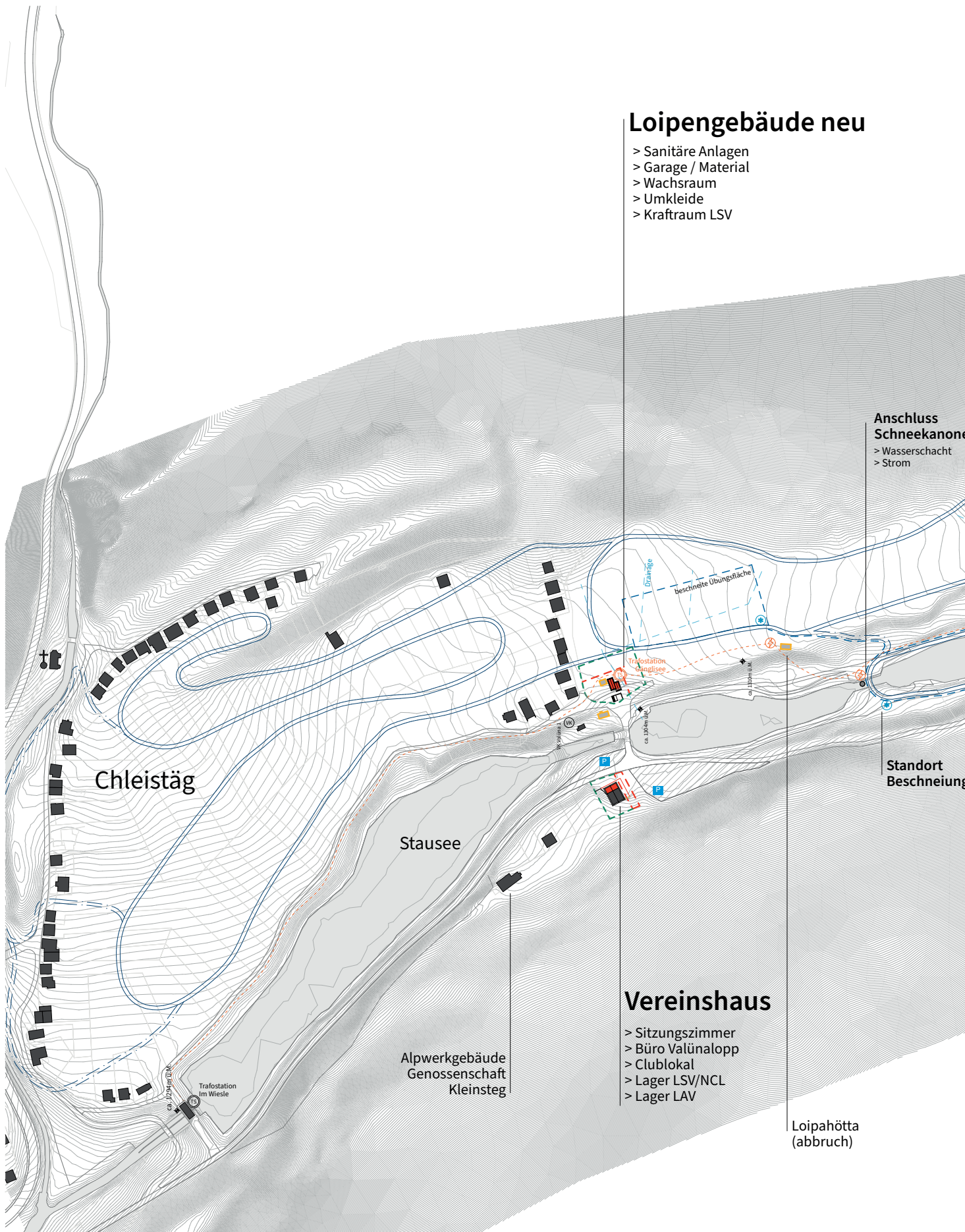
Nachhaltigkeit

Sowohl bei der Konzipierung der Beschneiungsanlagen, den Anpassungen in der Streckenführung als auch bei der Entwicklung der Gebäude handelten wir stets nach den drei obengenannten Kriterien. So sind anstatt einem grossen Bau, der die massstäblichkeit der Steger Bauten bei weitem übertreffen würde, die Nutzungen auf mehrere Gebäude verteilt. Diese Gebäude entsprechen dem Steger Ortsbild und übernehmen die Proportionen der bestehenden Siedlung. Dies bringt den Vorteil, dass die Räume ihren Nutzungen entsprechend auf die beiden Standorte verteilt werden können und daher der Betrieb effizienter gestaltet werden kann. So etwa sind das Pistenfahrzeug und die Sanitären Anlagen neu direkt an der Loipe angeordnet, währenddessen Büro, Lager und Vereinshaus näher am Parkplatz sind. Dies auch mit Hinblick auf die Sommermonate an denen der Sommertourismus von den öffentlichen WC-Anlagen und dem Bistroangebot im Vereinshaus profitiert. Auch das Lager des Liechtensteinischen Alpenvereins, für die Versorgung der Pfälzerhütte kann so wieder an einem idealen Standort untergebracht werden.

Dasselbe gilt auch für die Loipenführung und die Beschneigung. Die Loipen werden auf bestehenden Forst- und Weidewegen erweitert, um die zusätzlichen Eingriffe in die Natur möglichst klein zu halten. Der Kunstschnee wird ebenfalls auf befestigtem Terrain verteilt, da auf dem bereits geebneten Gelände am wenigsten Schnee benötigt wird und bei der Verteilung des Schnees der Untergrund nicht beschädigt wird. Die technische Schneeproduktion kommt mit minimalen Eingriffen und ohne Wasserleitungen & Pumpstationen aus. Das Wasser kann direkt aus dem Valünabach entnommen werden und fliesst im Frühling wieder in die Entnahmestelle zurück.

Synergien

Die Entwicklung der Sportstätte Steg wurde von Langläufern initiiert. Das finale Konzept geht jedoch weit über den Langlaufsport hinaus. Die Sportstätte Steg ist ein wichtiges Teilstück der Alpenregion und weist zahlreiche Synergien mit anderen Nutzungen auf. Das Vereinshaus ist gerade für den starken Sommer- und Wintertourismus rund um den Gängelesee eine Bereicherung. Als Ausgangspunkt vieler Wanderungen, Schneeschuhtouren, Winterwanderungen und Skitouren als Start oder Ziel der Mountainbikerouten und beliebter Ort für Tagesausflüge wird die Nutzung des Vereinshauses und dessen Bistro weit über den Langlaufsport hinaus sichergestellt. Auch der Liechtensteiner Alpenverein wird ein Teil des Gebäudes als Anlieferung und Lager für die Pfälzerhütte verwenden. Am Vereinshaus wird daher auch eine Reperatur- und Ladestation für Fahrräder und E-Bikes angebracht. Der Winterwanderweg in Richtung Valüna wird bereits vom Verein Valünalopp präpariert. Am Start der Skitouren- und Schneeschuhrouten wird eine LVS-Teststation errichtet, um die Sicherheit der Wintersportler zu erhöhen. Dies sind nur die wichtigsten Synergien, die die Sportstätte Steg anbietet. Darüber hinaus ist die Sportstätte als Teil einer grösseren Synergie zu verstehen. Unterkünfte, Höhenimitationszimmer, medizinische und sportpsychologische Betreuungen und Regenerationseinrichtungen machen sportartenübergreifend mehr Sinn. Deshalb werden diese auch nicht im Steg eingeplant, sondern in einem sich in der Konzeptphase befindenden Sportzentrum Malbun mit mehreren Sportverbänden zusammen. Die Sportstätte Steg ist wesentlich mehr als ein Langlaufsportzentrum.



Loipengebäude neu

- > Sanitäre Anlagen
- > Garage / Material
- > Wachsraum
- > Umkleide
- > Kraftraum LSV

Anschluss Schneekanone
 > Wasserschlacht
 > Strom

Standort Beschneigung

Vereinshaus

- > Sitzungszimmer
- > Büro Valüanalopp
- > Clublokal
- > Lager LSV/NCL
- > Lager LAV

Alpwerkgebäude
 Genossenschaft
 Kleinsteg

Loipahötta
 (abbruch)

Chleistäg

Stausee

Trafostation
 im Wiese

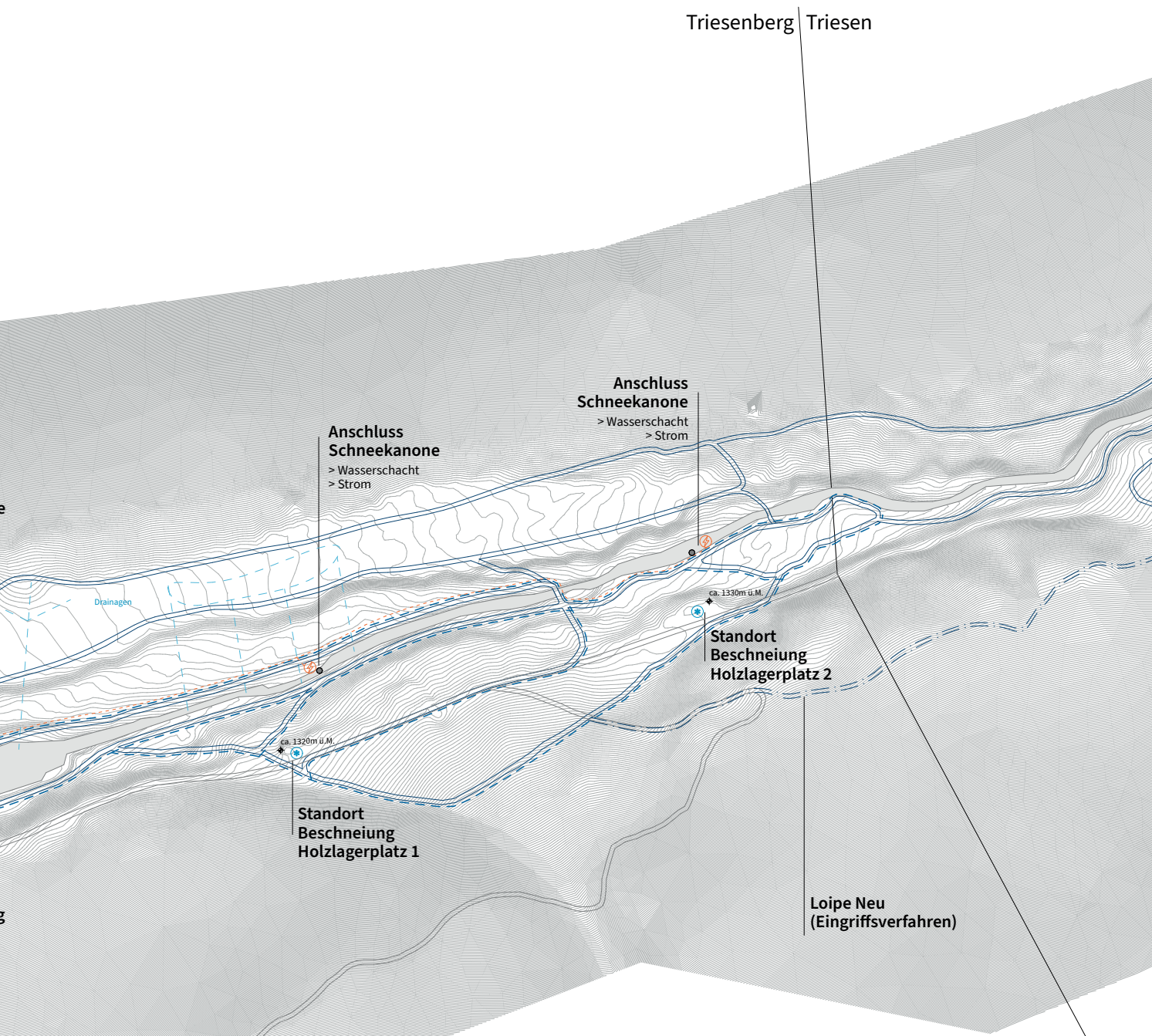
Drainage

beschneite Übungsfäche








Trafostation
 Gunglsee

ca. 130m h.h.

ca. 130m h.h.



Legende:

-  Loipen bestehend
-  Beschneite Loipen
-  Neue Loipen
-  Zonenänderung
-  Baurecht Grundstücke Genossenschaft Kleinsteg
-  Stromleitung
-  Schacht, Stromanschluss, Beschneigungsplatz



1:4000

Bauten

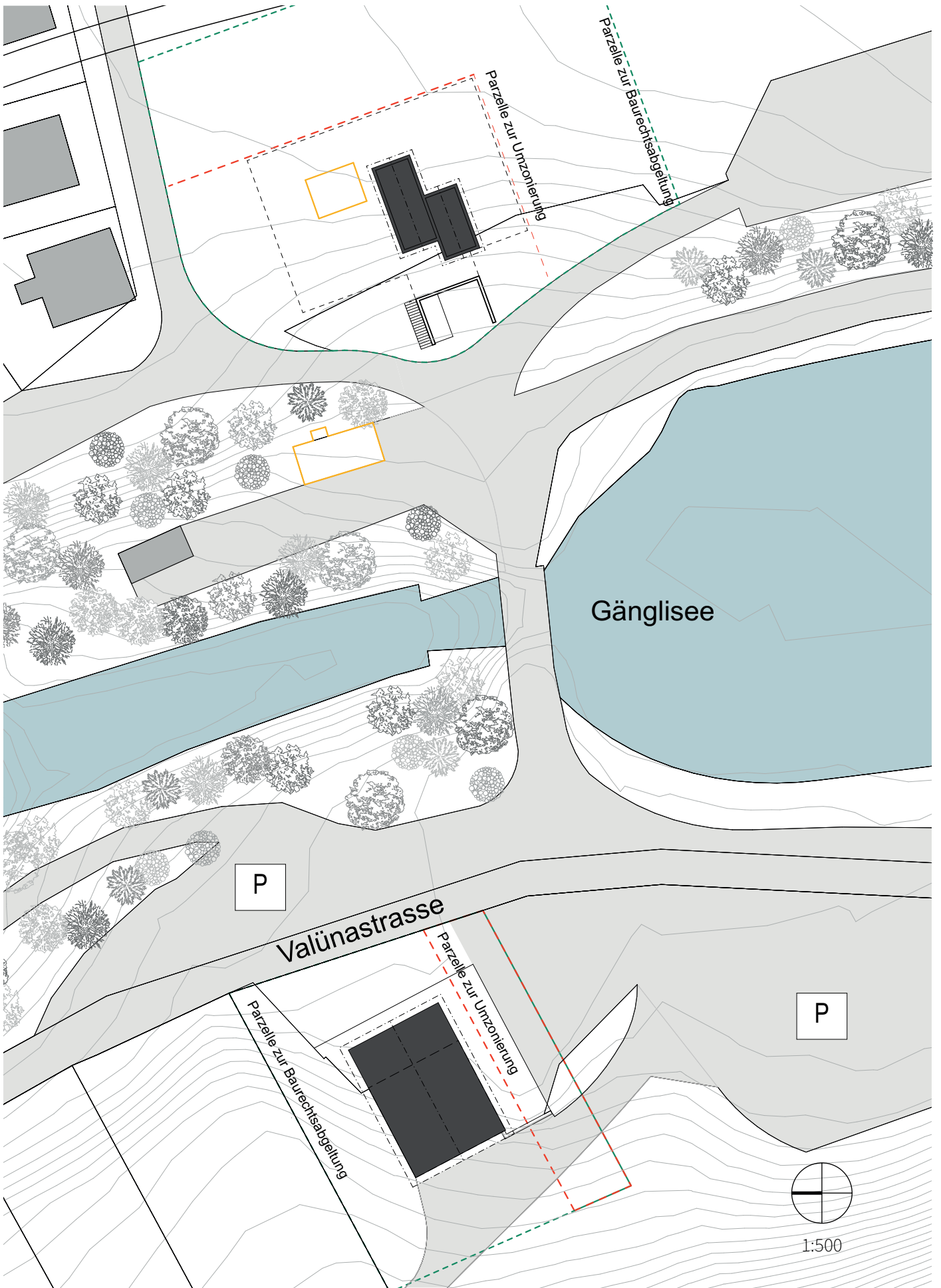
Loipahus

Die Mehrheit der notwendigen Massnahmen im Kleinsteg betrifft das Raumangebot, weshalb der grösste Teil des Budgets für Bauten aufgewendet wird. Alle Anforderungen in einem Gebäude unterzubringen ist aus ortsplanerischer, nachhaltiger und alltagstauglicher Sichtweise an diesem Ort nicht sinnvoll. Die Aufteilung auf zwei Volumen erlaubt es die jeweiligen Räume dort unterzubringen, wo sie im Betrieb am effizientesten sind. Darüber hinaus kann anstatt einem Neubau, das bestehende Werkgebäude der Alpgenossenschaft Kleinsteg genutzt werden. Dies senkt zum einen die Projektkosten, verhindert andererseits auch einen zusätzlichen Eingriff in die Natur und die bestehende Bausubstanz kann weiterverwendet werden. Dies entspricht gänzlich den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit der Eingriffe, Steg als Standort mit einzubinden und die bestmöglichen Voraussetzungen für den Langlaufsport zu schaffen. Darüber hinaus kann durch die Umnutzung des Bestandes im Vergleich zu einem Neubau graue Energie eingespart werden.

Das Werkgebäude der Genossenschaft befindet sich bereits in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für die Erweiterung muss die Zone jedoch in südlicher Richtung vergrössert werden. Für den Bau des „Loipahus“ im Gebiet Grund wird ebenfalls eine Umzonierung benötigt. Diese Massnahmen sind der Gemeinde Triesenberg, sowie der Ortsplanungskommission bereits bekannt. Die Standorte der Gebäude sind deshalb schon im gleichzeitig erarbeiteten Richtplan für Steg enthalten. Zwischen den Verfassern des Richtplans und dem Verein zur Förderung des nordischen Skisport bestand regelmässiger Austausch, wodurch eine übereinstimmende Lösung gefunden wurde. Für die Benutzung der Parzellen der Genossenschaft Kleinsteg wird vom Verein zur Förderung des nordischen Skisport ein jährlicher Baurechtszins bezahlt. Für die Benutzung des bestehenden Werkgebäudes wird eine einmalige Abgeltung fällig.

Das Loipahus im Gebiet Grund beinhaltet alle Nutzungen, die direkt an der Loipe sein müssen und hauptsächlich im Winter stattfinden. Da es ortsplanerisch an einer sensiblen Lage liegt, wurde besonderen Wert auf die Einbettung in die bestehende Siedlungsstruktur und Landschaft gelegt. Konkret bedeutet dies, dass wie in Steg üblich, die Giebel der Richtung der Hangneigung folgen. Da das Loipahus oberirdisch nur ein Geschoss aufweist, jedoch eine vergleichbare Geschossfläche wie die Ferienhäuser benötigt, wurde das Volumen zweigeteilt. So können sowohl die Ortsübliche Dachneigung, als auch die Proportionen der Stirnfassade eingehalten werden, was die nahtlose Eingliederung ins Ortsbild ermöglicht. Im Obergeschoss sind ein Rennbüro, ein Wachsraum und ein Aufenthaltsraum untergebracht. Darunter liegen die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen. Zur Synergienutzung, ist der in den Anforderungen für die Trainingsinfrastruktur beschriebene Kraftraum direkt neben den Umkleiden angeordnet. Im unbeheizten Bereich des Untergeschosses ist die Garage für das Pistenfahrzeug, sowie Lagerplatz für die Beschneiungsanlage und weiteres Loipenmaterial, welche bei einem grösseren Langlaufanlass zu Wachsräumen für die Teams verwendet werden können. Diese Räume wurden bewusst unterirdisch angeordnet, um das oberirdische Volumen klein zu halten. Darüber hinaus werden die provisorische „Loipahötta“ und die im Plan rechts gelb eingezeichneten Schuppen entfernt, um das Landschaftsbild zu bereinigen.

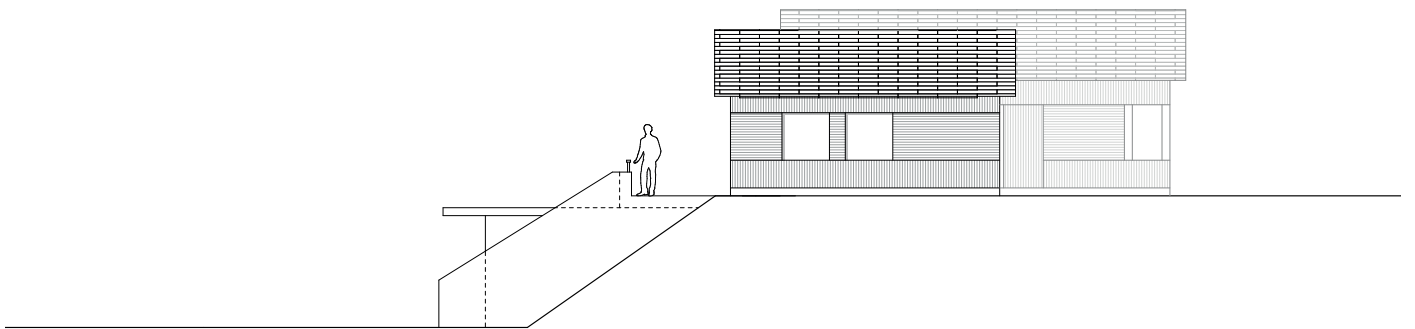
Im Zuge der Bauten wird auf dem rege genutzten Parkplatz Gänglesee ein Parkierungskonzept zur effizienteren Nutzung der Fläche eingeführt. Damit dies auch in den Wintermonaten nutzbar wird, werden die Parkplätze mittels eines Zauns markiert. (Anhang 3) Das Konzept wurde nach den aktuellen Normen erstellt und beinhaltet daher auch Parkplätze für behinderte Personen.



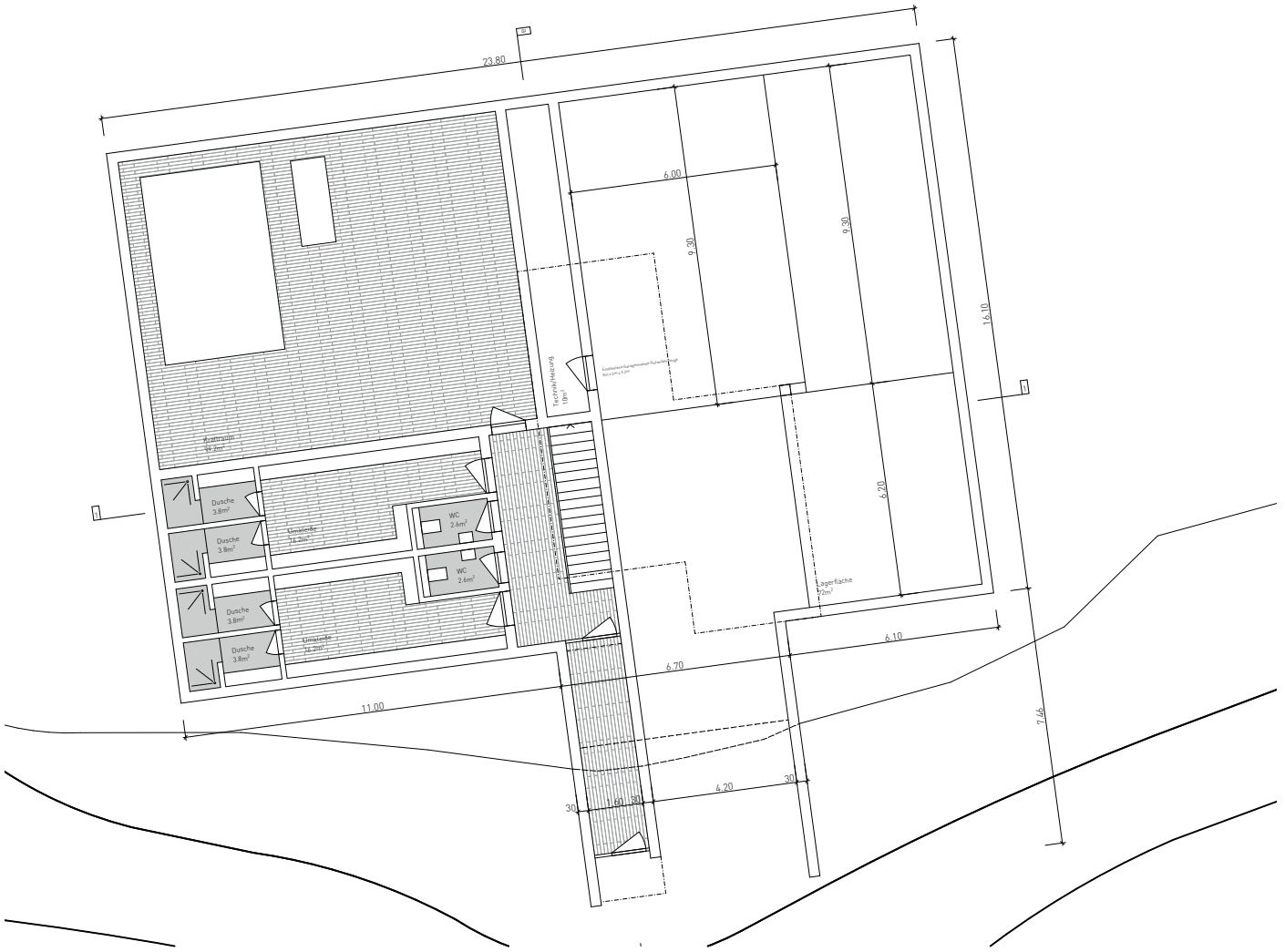
Situationsplan Gänglisee
1:500



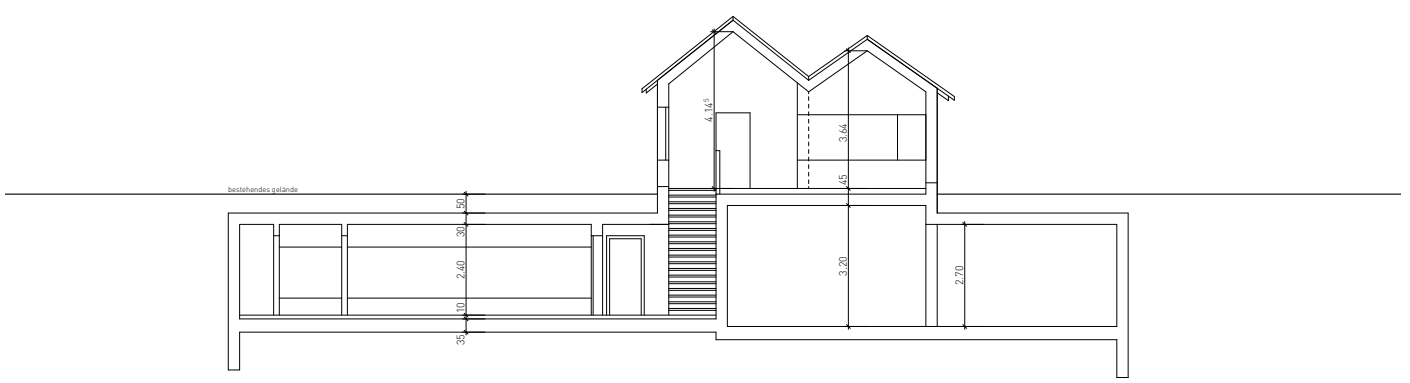
Westansicht
1:200



Südansicht
1:200



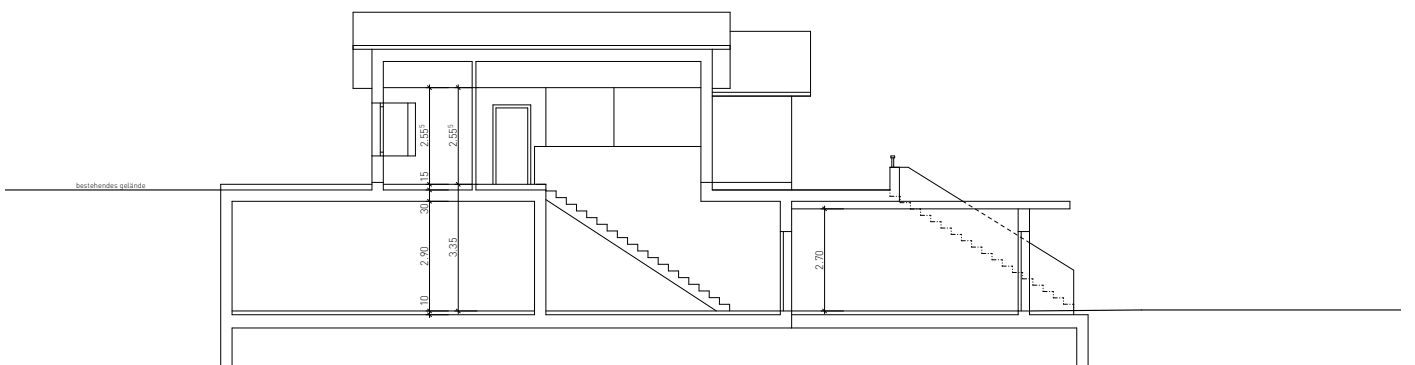
Grundriss UG
1:200



Schnitt 1-1
1:200



Grundriss EG
1:200

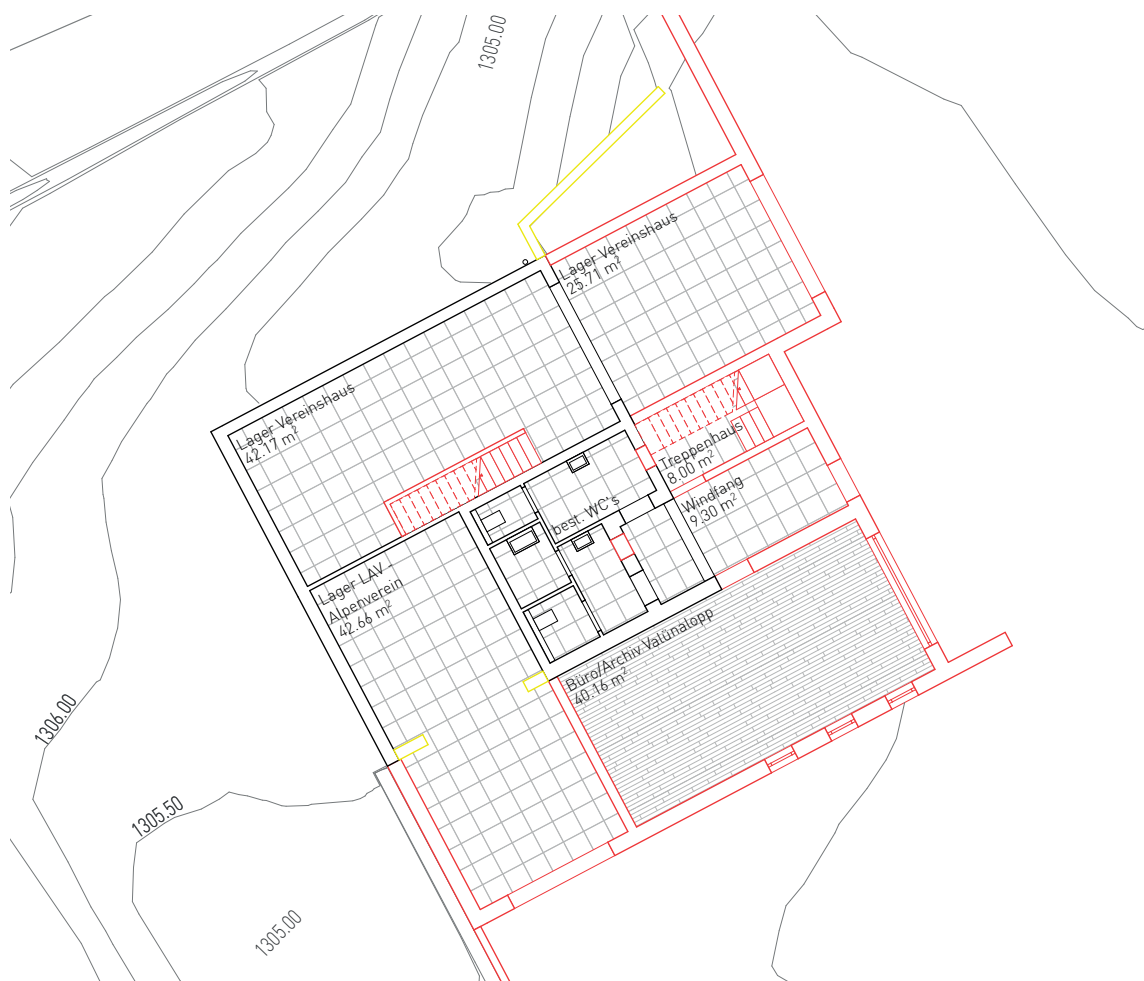


Schnitt a-a
1:200

Vereinshaus

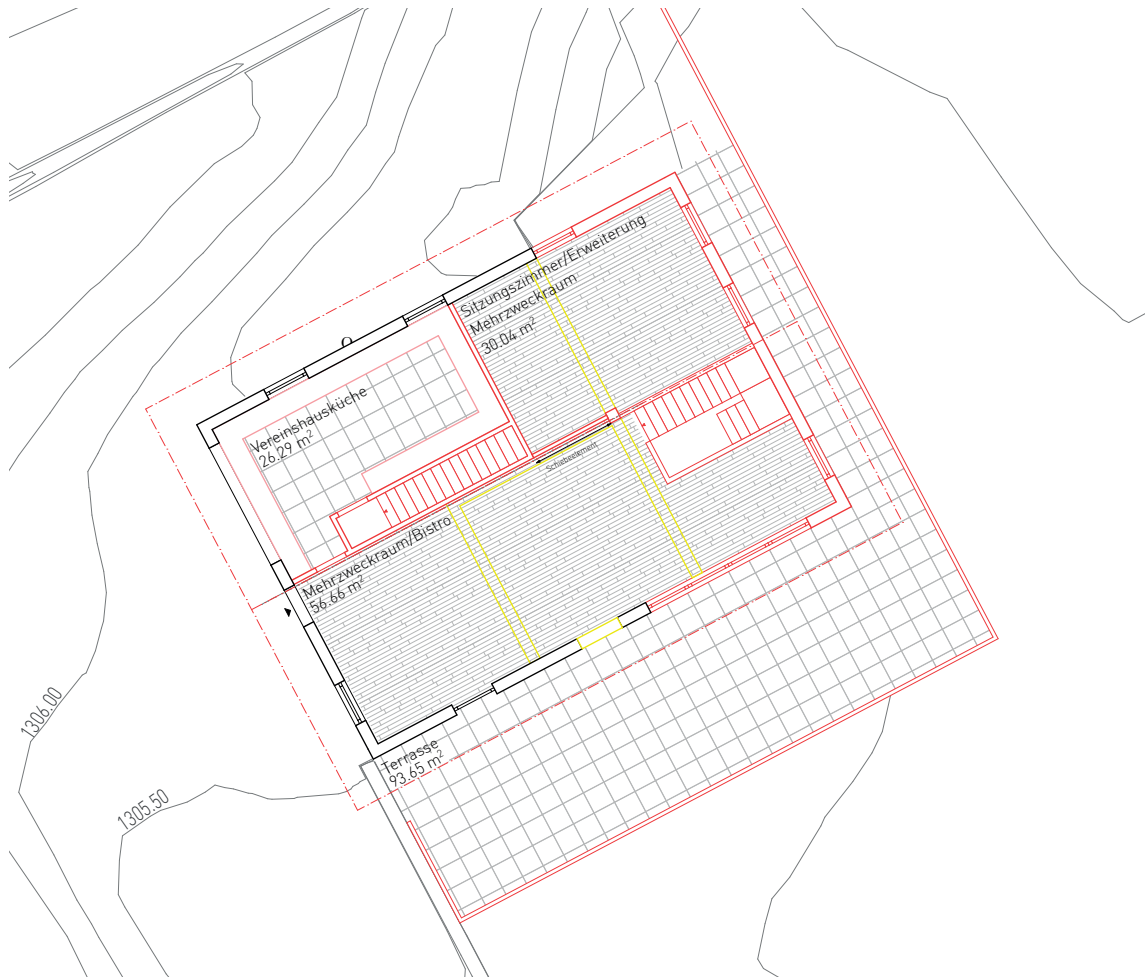
Auf der gegenüberliegenden Seeseite steht das Werkgebäude der Genossenschaft Kleinsteg, indem momentan auch das Pistenfahrzeug des Verein Valünalopp, öffentliche WC Anlagen und das Lager des LAV für die Pfälzerhütte untergebracht sind. Dieses Gebäude wird die ganzjährig genutzten Räume beinhalten, während das Loipahaus für den Winterbetrieb geplant ist. Im Vereinshaus befinden sich ein Büro, Archiv, Lager und Sitzungszimmer für den Verein Valünalopp, den LSV und den Nordicclub und wird so zur ganzjährigen Heimat der nordischen. Dazu gehört auch das Clublokal im Obergeschoss, von dem auch der Sommertourismus in Steg profitieren kann. Im Gebiet Grund auf der anderen Seeseite käme diese Nutzung in Konflikt mit der sommerlichen Alpwirtschaft. Das bestehende Gebäude wird im Erdgeschoss zweiseitig erweitert, um dem Platzbedarf gerecht zu werden. Auf diesem Sockel wird das Gebäude im Obergeschoss nur stirnseitig verlängert, sodass die Gestalt des Baus erhalten bleibt und eine nach Süden ausgerichtete Terrasse ermöglicht wird. Im Untergeschoss wird ein Lagerraum für die Pfälzerhütte genutzt.

Für den Höhenimitationsraum und die Lagerunterkunft, wie sie in den Anforderungen an ein Nordic Center von Bärli Manhart ausgeführt werden, ist eine sportartenübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. So könnten diese im Sportinfrastrukturprojekt des LOC in Malbun besser ausgelastet werden. Diese zwei Anforderungen sind die einzigen, bei denen kein Nachteil entsteht, wenn sie nicht in direkter Loipennähe sind.

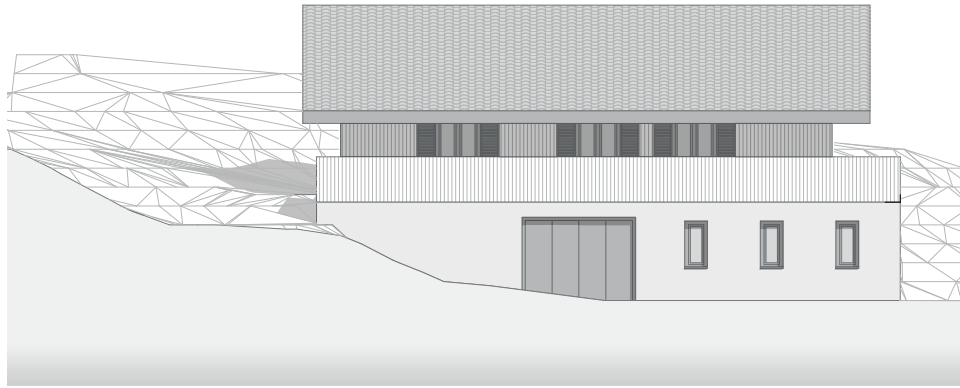


Grundriss Erdgeschoss

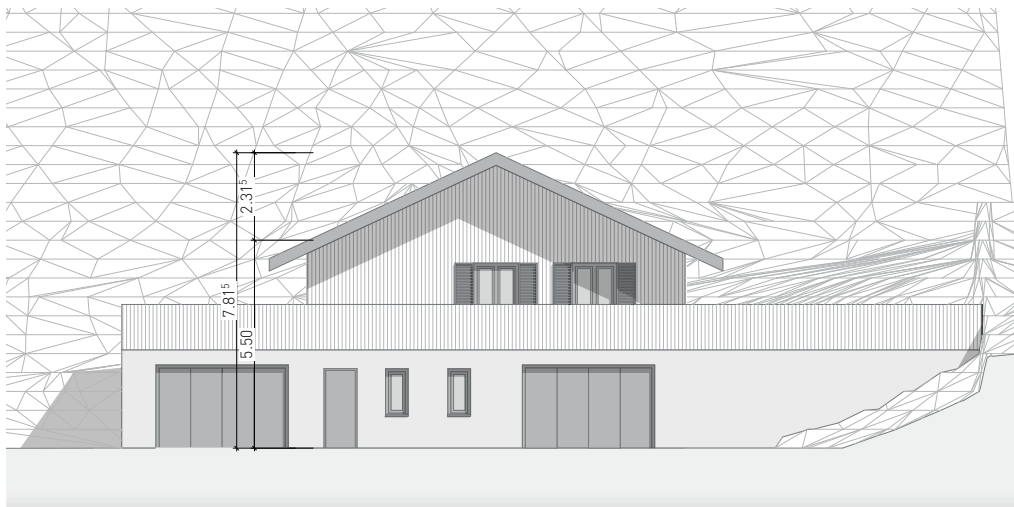
1:200



Grundriss Obergeschoss
1:200



Südansicht
1:200

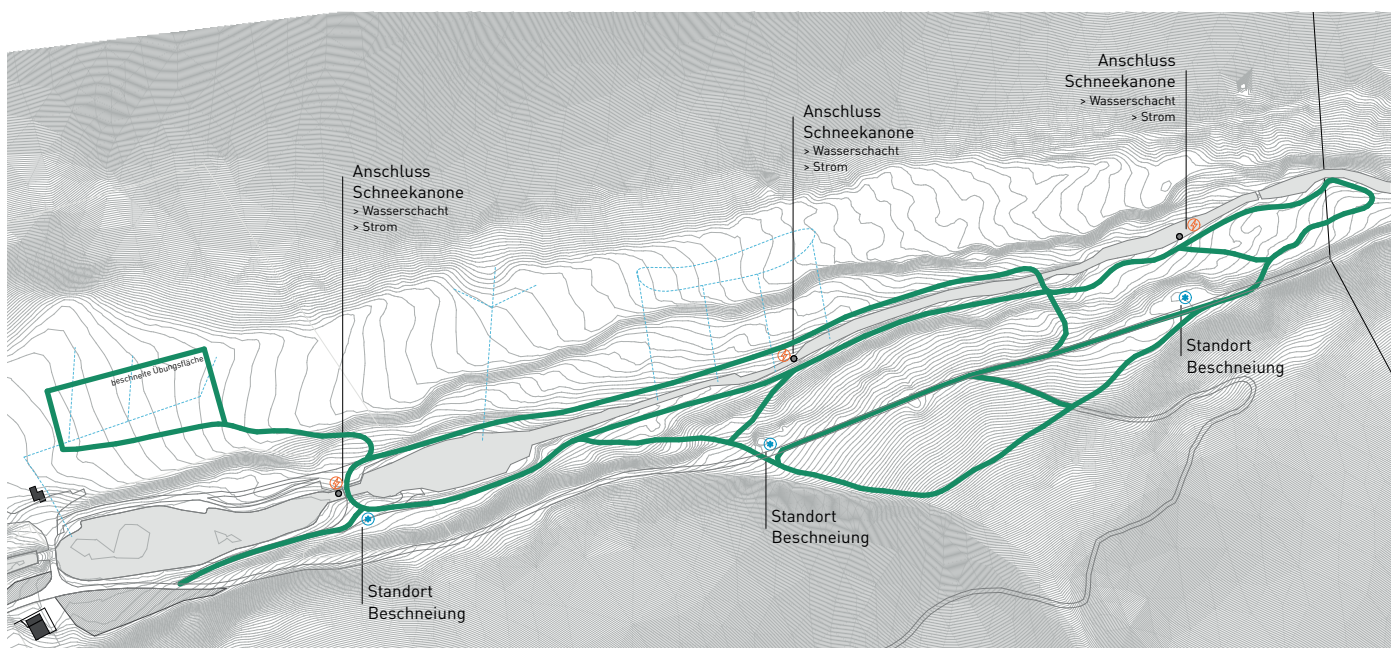


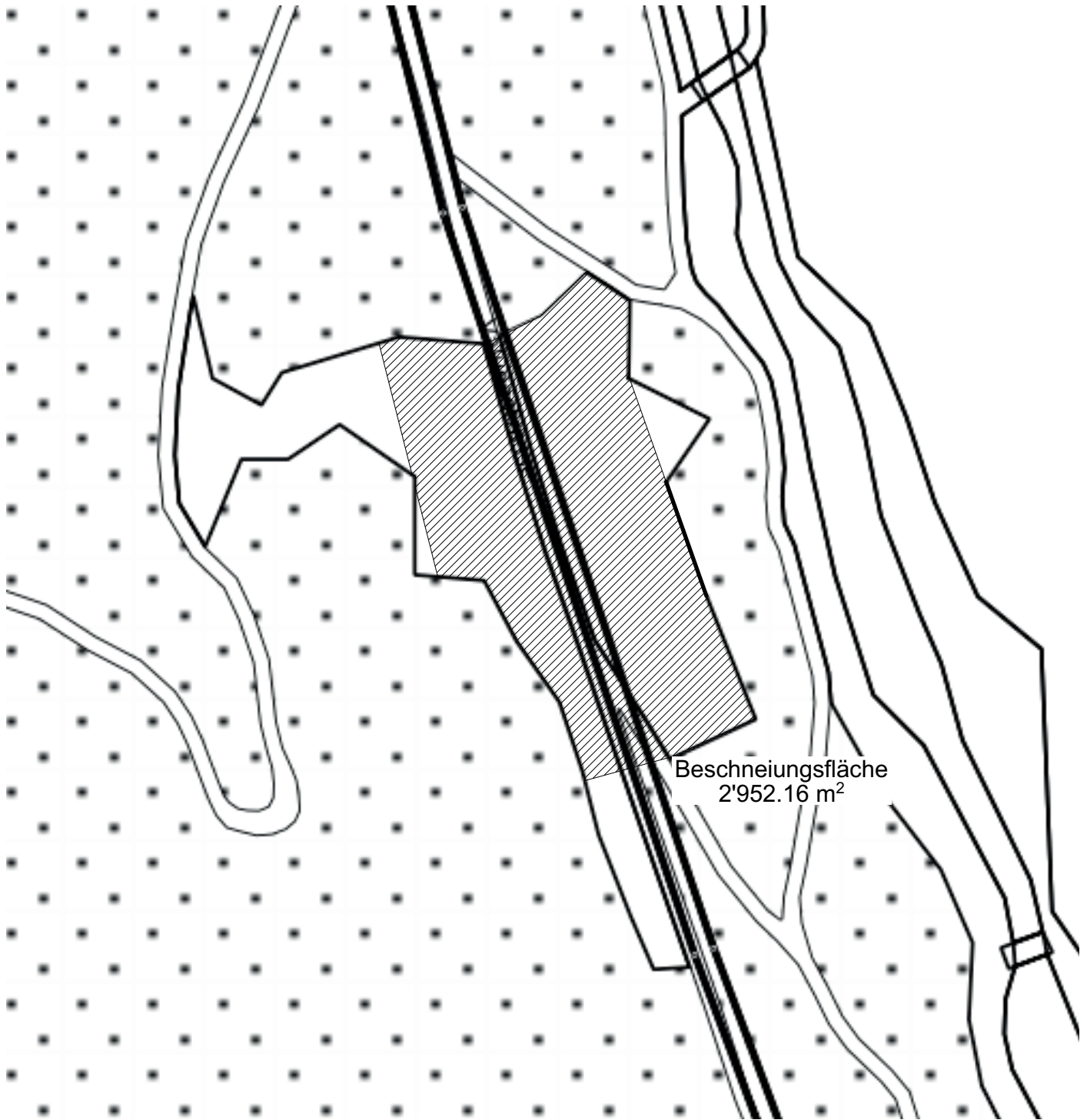
Ostansicht
1:200

Massnahmen Schneesicherheit

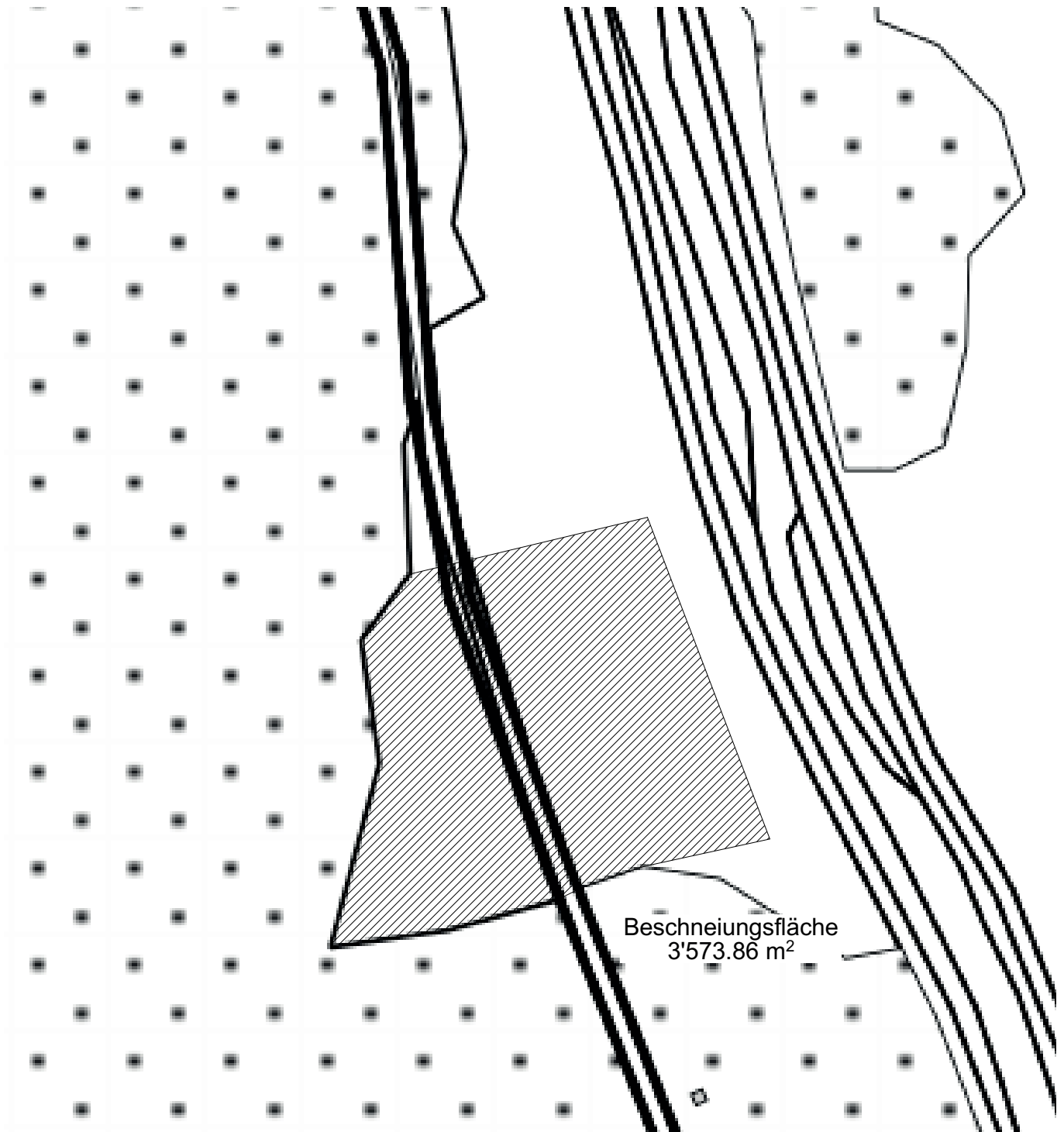
Neben der Gebäudeinfrastruktur ist die Schneesicherheit das zweite Manko des Langlaufgebiet Steg. Obwohl der Verein Valünalopp in den letzten Jahren unter grossem Einsatz mit dem ersten Schneefall eine Loipe zur Verfügung gestellt hat, gestaltet sich dieses Unterfangen immer schwieriger. Sowohl die Anzahl Schneetage, als auch die Gesamtschneemenge befinden sich durch den Klimawandel in einer abnehmenden Tendenz. Dazu kommt, dass immer später im Jahr genügend Schnee liegt, um die Loipe zu eröffnen. Dadurch ergeben sich sowohl für den Betreiber als auch für die Langläufer Nachteile.

Um die Eingriffe in die Natur und Landschaft, sowie die Kosten möglichst klein zu halten, wurde ein Konzept mit nur zwei Schneeerzeugern entwickelt. Auf den bestehenden Holzlagerplätzen entlang der Loipe wird mit den leisen und effizientesten Maschinen des Herstellers Technoalpin ein Depot beschneit, welches dann auf den bestehenden Forststrassen verteilt wird. Dieses System hat einige Vorteile gegenüber einem Lanzensystem oder mehreren Kanonen entlang der Loipe. Die grosse Streuung der Kanonen ist für Skipisten von 60m Breite ideal, für Langlaufloipen von bis zu 6m jedoch zu verlustreich. Durch die Beschneieung von Lagern im Wald kann der Streuverlust auf ein Minimum reduziert werden. Auch der Verlust durch den Wind kann durch die geschützte Lage im Wald verringert werden. Hinzu kommt, dass die Lager im Wald sehr schattig sind und so die Schneeschmelze durch die Sonneneinstrahlung tief bleibt. Durch diese Massnahmen wird die Produktion effizienter und die Verluste gering gehalten. Die Wasserentnahme für die Beschneieung erfolgt aus dem Valünabach, womit sich die Liechtensteinischen Kraftwerke einverstanden erklärten. Dazu wird für jeden Beschneieungsplatz ein Schacht von ca. 60cm Durchmesser eingelassen, mit dem das Flusswasser von Sedimenten befreit wird und so die Schneeerzeuger nicht beschädigt. In diesem Schacht befindet sich eine Pumpe, die das Wasser vom Bachbett zur Kanone befördert, sowie ein Stromanschluss. Der Strom kommt von der Trafostation am Stausee. Um die Energieverluste des Stroms durch den langen Transportweg klein zu halten, wird in der Garage des „Loipahaus“ ein zusätzlicher Trafo eingebaut. Dieser kann von den LKW wiederum für die Ferienhäuser im Kleinsteg verwendet werden. Der Valünabach und die topographische Lage ermöglichen so eine effektive Schneeproduktion. Der Strom und das Wasser für die Beschneieung kommt über das Saminakraftwerk aus der Wasserkraft des Bachs. Bei Schneeschmelze fliesst das Wasser wieder in die Entnahmestelle zurück und kann wiederum zur Energiegewinnung genutzt werden.





Situation
Beschneigungsfläche
Holzlagerplatz 1
1:1000



Situation
Beschneigungsfläche
Holzlagerplatz 2
1:1000

Ein wesentlicher Vorteil dieses Systems ist, dass das bereits kalte Wasser auf kürzestem Weg zum Schneeerzeuger gelangt. Die Distanz zwischen Entnahmestelle und Kanone beträgt maximal 100m. Diverse Anlagen in Skigebieten sammeln das Wasser zentral. Von dort aus wird mit grossen Pumpanlagen das Wasser unterirdisch zu den Schneeerzeugern gebracht. Dies benötigt einerseits wesentlich mehr Energie, andererseits wird das Wasser durch den Druck und die Pumpen erwärmt, sodass die Effizienz der Schneekanonen abnimmt. Um das Wasser wieder zu kühlen und die Schneeproduktion zu steigern, werden üblicherweise Kühltürme gebaut. Dies entspricht nicht unserer Philosophie, weshalb wir uns für die dezentrale Variante entschieden haben. Neben den wesentlich kleineren Eingriffen in die Natur, niedriger Kosten und der effizienteren Nutzung bringt dies auch den Vorteil der einfachen Rückbaubarkeit. Sollte der Langlaufbetrieb in Steg aufgrund des Klimawandels nicht mehr möglich sein, müssen keine grossen Anlagen rückgebaut werden. In der untenstehenden Tabelle wird die Effizienz der Anlagen in Malbun, mit der Beschneigung für die Schweizermeisterschaften 2018 und der Zukünftigen Beschneigung im Steg verglichen. Die Effizienz der Anlagen in Malbun wäre ebenfalls um einiges besser, wenn die Wasserentnahme aus einem hochgelegenen Speichersee erfolgen könnte. So könnte der Strombedarf für die Pumpen und die Kühlung wesentlich tiefer ausfallen.

	Beschneigung Malbun Saison 2016/2017	Beschneigung Malbun Saison 2017/2018	Beschneigung SM Steg 2018	Beschneigung Berechnung „Am Bach“ 2021
Wasserverbrauch	63'718m ³	47'536m ³	5'600m ³	2'800m ³
Streuverlust & Wasserkondensation	25%	25%	25%	20%
Strombedarf Kanonen	100'562 kWh	74'463 kWh	5'758 kWh	2'715 kWh
Strombedarf Pumpen	255'375 kWh	185'123 kWh	4'631 kWh	2'185 kWh
Kühlung	4'500 kWh	4'000 kWh	nicht benötigt	nicht benötigt
Strombedarf Gesamt	360'437 kWh	263'559 kWh	10'389 kWh	4'900 kWh
Schneeproduktion in m3	ca. 159'000m ³	118'900m ³	ca. 14'000 m ³	7'000m ³
Effizienz in kWh/m3 Schnee	2.27	2.22	0.74	0.7

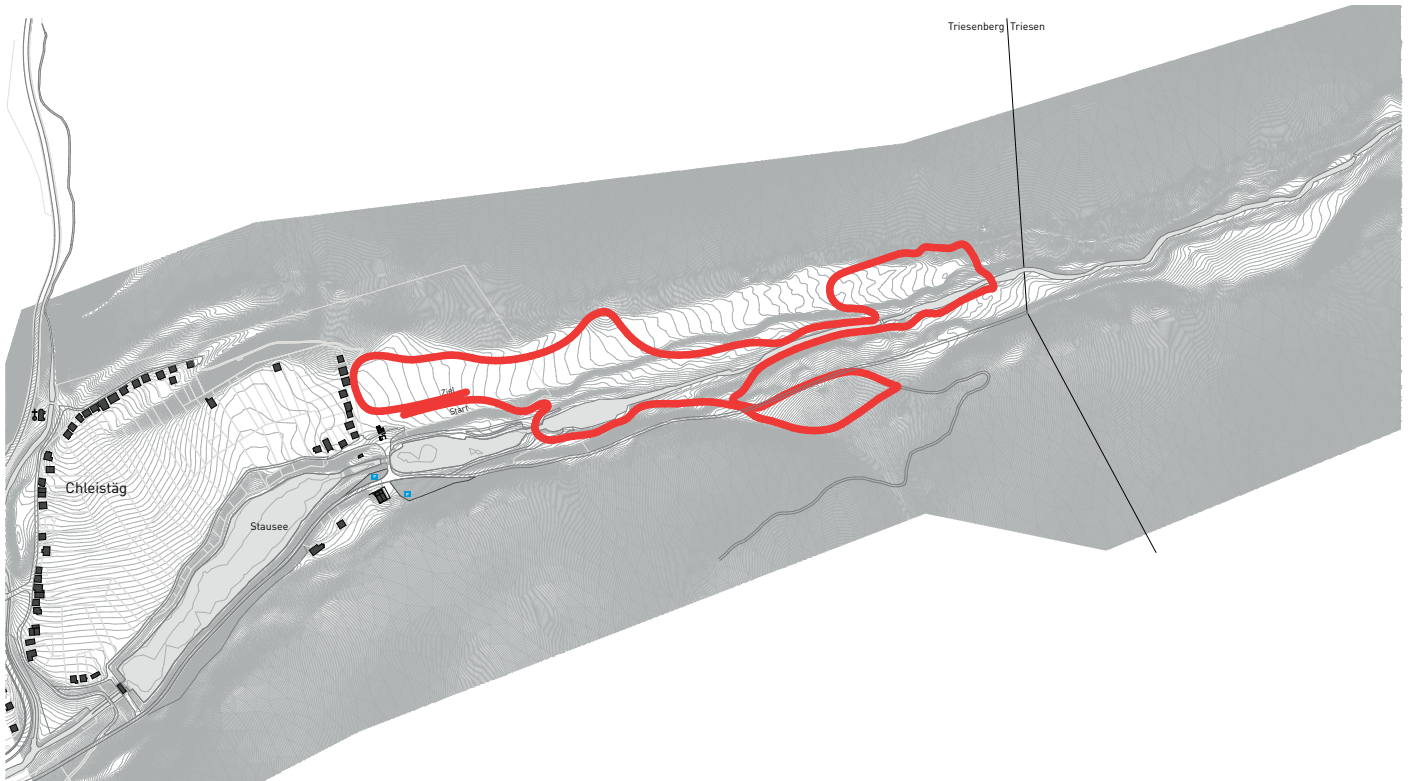
Zusätzlich zur technischen Beschneigung sind weitere Massnahmen zur Schneesicherheit und dem Landschaftsschutz geplant. Um die Weideflächen und Wiesen nicht zu belasten, wird die Kunstschneeloipe auf den bestehenden Forstwegen entlang des Bachs angelegt. Diese werden bisher schon für die Loipe benutzt. Die Erfahrung zeigt, dass der Schnee auf dem befestigten Terrain im Wald unempfindlicher auf die Witterungseinflüsse reagiert, wie auf den Freiflächen. Im Bereich des „Loipahus“ wird zusätzlich eine Fläche beschneit, um Gruppenübungen durchführen zu können. Die Weidefläche im Grund hat mehrere Senken, sodass das Wasser sowohl im Winter, als auch im Sommer schlecht abfliessen kann. Daher ist dort eine Drainageleitung angedacht, wodurch im Sommer durch die Viehwirtschaft weniger Flurschäden entstehen und im Winter der Schnee nicht durch das stehende Wasser von unten abgeschmolzen wird. So kann der Naturschnee in diesem Bereich länger gehalten werden.

Massnahmen Loipe

Die Profil der Valüna-Loipe ist entlang des Bachs leicht ansteigend, für Trainings und Rennen der Eliteathleten jedoch fehlen die Steigungen. Deshalb ist eine neue Loipenverbindung zwischen dem „Peppistutz“ und dem „Maiensäss“ geplant. (Anhang 4) Dafür wird am Anfang die Forststrasse in Richtung „Schwemmiwald“ genutzt. In der ersten Spitzkehre zweigt die Loipe in südliche Richtung auf einen verwachsenen Fahrweg ab und verläuft weiter in Richtung „Maiensäss“. Auf einer Länge von 35m wird das Terrain angepasst, sodass darauf eine Langlaufloipe von ca. 3m Breite darauf präpariert werden kann. Für den Eingriff in die Landschaft wurde mit der LGU bereits eine Ersatzmassnahme festgelegt. Entlang der Grenze zwischen Triesenberg und Triesen verläuft eine Bruchsteinmauer, welche sich in schlechtem Zustand befindet. Daher wurde eine Restaurierung dieser Mauer in Loipennähe beschlossen.

Die Loipenerweiterung wird hauptsächlich als Trainingsstrecke genutzt. Im aktuellen Loipennetz gibt es kaum längere Anstiege. Für die Athleten ist es jedoch wichtig auch längere Anstiege, wie sie in den Rennen auf FIS-Niveau häufig vorkommen, auch zu trainieren. Darüber hinaus ermöglicht die Loipenerweiterung eine grössere Varianz im Training. So ergeben sich mehrere Kombinationsmöglichkeiten von Anstiegen und Abfahrten, um sich besser auf die verschiedenen Rennstrecken vorbereiten zu können. Der Anstieg in der neuen Loipe hat eine andere Steigung und Länge, wie die bestehenden, sodass im Training, wie auch in der Wettkampfdurchführung ein neues Element eingebaut werden kann.

Durch die Loipenerweiterung entstehen neue Möglichkeiten der Rennstreckenführung. Auf dem bestehenden Loipennetz kann eine 2.5km Rennstrecke angelegt werden, die den FIS-Anforderungen entspricht. Die Strecken im Wald und Bachesnähe sind jedoch schmal, sodass dort nur Einzelrennen durchgeführt werden können. Die Streckenlänge von 2.5km ist kurz, wenn man bedenkt, dass die meisten Rennen über 15km in der Herrenkategorie stattfinden. Auf einer 2.5km Runde bei einem Einzelrennen mit 30s Startintervall wären sehr viele Athleten gleichzeitig auf der schmalen Strecke unterwegs, sodass es zu Staubildungen kommen kann. Durch die Loipenerweiterung kann die Rundenlänge auf bis zu 5km ausgebaut werden. Somit können auch längere Rennen von 30km und 50km durchgeführt werden. An den Schweizermeisterschaften wurden solche Rennen bereits in der Valüna durchgeführt. Die Organisation und Durchführung der Rennen wird jedoch erheblich vereinfacht, wenn die Infrastrukturbauten genutzt werden können, anstatt eine mobile Infrastruktur in der Valüna separat zu errichten. Durch die Loipenerweiterung wird dies ermöglicht.



Bsp. Rennstrecke 2.5km Einzelrennen
 1:10'000



Bsp. Rennstrecke 5km Einzelrennen
 1:10'000

Terminplan



Investitionskosten

Drainage		40'000.-
Trasse		58'725.-
Abgeltung Gebäude Genossenschaft 700m³ à 480 CHF		336'000.-
Loipahus		1'684'000.-
A	Grundstück	19'000.-
B	Vorbereitung	94'000.-
C-G	Bauwerk	1'035'000.-
I	Umgebung Gebäude	24'000.-
V	Planungskosten	311'000.-
W	Nebenkosten	52'000.-
Y	Reserve, Teuerung	149'000.-
Vereinshaus		1'543'000.-
B	Vorbereitung	52'000.-
C-G	Bauwerk	905'000.-
H	Nutzungsspezifische Anlagen	88'000.-
I	Umgebung Gebäude	30'000.-
V	Planungskosten	300'000.-
W	Nebenkosten	45'000.-
Y	Reserve, Teuerung	123'000.-
Parkierung		18'110.-
	Zaun 220m	13'110.-
	Signaletik Pauschale	5'000.-
Kosten Trockensteinmauer		15'000.-
Beschneigung		478'172.-
	Schächte & Leitungen zu Kanonen	125'000.-
	Netzanschluss Hochspannung 10kV	160'900.-
	Graben Leitung 640m à 45.-	28'800.-
	Transformatorstation	50'000.-
	Schneeerzeuger	113'472.-
Prov. Total		4'173'007.-

Betriebskonzept

Die jährlich wiederkehrenden Kosten setzen sich aus den folgenden Teilen zusammen: Abschreibungen, Unterhaltskosten, Pachtkosten und den Betriebskosten (Personalkosten, Schneeproduktion und Stromkosten) für den Betrieb und Unterhalt der Gebäude und Loipen.

Die Investitionskosten der Gebäude, der Trafostation und der Pumpschächte werden über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben. Die Investition in die Schneekanonen wird über 10 Jahre abgeschrieben. Für den Unterhalt der Anlage werden jährlich 1-2% der Investitionskosten eingesetzt, dies entspricht einem Betrag von CHF 55'000

Total ergibt sich aufgrund des neuen Infrastrukturprojekt Steg jährliche Folgekosten von CHF 115'000. Diese Finanzzahlen basieren auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Anlagen in den Ortschaften St. Moritz (Pro San Gian), Klosters/Serneus (Bündelti) und in Vorarlberg.

Die finanziellen Mittel werden jährlich in der Form eines Infrastrukturbeitrags vom Liechtensteinischen Skiverband und dem Verein Valünalopp zu gleichen Teilen mit insgesamt CHF 40'000 sowie Eigenleistungen von insgesamt CHF 30'000 eingebracht. Ebenfalls wird für die Verpachtung des Vereinsbistro, den Lagerraum für den Liechtensteinischen Alpenverein LAV und den Büroräumlichkeiten des Vereins Valünalopp eine Pacht von CHF 30'000/Jahr erhoben.

Mit diesen finanziellen Mitteln wird der Unterhalt und Betrieb für die Beschneigung der Loipe, des „Loipahus“, des Vereinshauses (CHF 55'000) sowie die Pacht an die Genossenschaft für die Loipen- und Parkplatzbenutzung (CHF 30'000) in der Gesamthöhe von 85'000 gedeckt. Der Betrieb und Unterhalt des ordentlichen Loipennetzes wird weiterhin durch den Verein Valünalopp übernommen und finanziert. Mit den verbleibenden Einnahmen von CHF 30'000, wird ein Erneuerungsfond für die beiden Gebäude (Loipahus und Vereinshaus) erstellt sowie Rückstellungen für zukünftige Anschaffungen geschaffen. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen selbst und ist für den Betrieb der Sportstätte auf keine zusätzlichen Gelder/Subventionen/Finanzierungen angewiesen. Die Gründung des Vereins läuft und wird mit der Einreichung des Antrags vollzogen.

Erfolgsrechnung

Ertrag	115'000.-
Infrastrukturbeitrag LSV	20'000.-
Eigenleistungen LSV	15'000.-
Infrastrukturbeitrag Valünalopp	20'000.-
Eigenleistungen Valünalopp	15'000.-
Gönner Unterhalt	15'000.-
Pachteinnahmen	30'000.-
Aufwand	115'000.-
Unterhalt Gebäude Strom/Wasser/Heizung	55'000.-
	(ca. 1-2% von Investitionskosten)
Pachtausgaben an Genossenschaft	30'000.-
Erneuerungsfonds und Rückstellungen	30'000.-
Überschuss	0.-

Anhänge

Anhang 1 - Statuten Verein zur Förderung des nordischen Skisport

STATUTEN

des

Vereins zur Förderung des nordischen Skisports

Steg

§ 1

Name, Sitz und Dauer:

Unter dem Namen

Verein zur Förderung des nordischen Skisports

besteht mit dem Sitz in Steg ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des nordischen Skisports in Liechtenstein, sowie die Unterstützung, Aufbau und Realisierung, als auch der Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur im Rahmen des Sportstättenkonzeptes für den nordischen Skisport in Liechtenstein.

Der Verein führt kein kaufmännisches Gewerbe und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft:

Mitglieder sind der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valünalopp, sowie natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valünalopp.

Alle weiteren Vereinsmitglieder sind Passivmitglieder.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt (eines Passivmitglieds) ist jeweils zum 30.06. sowie zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Das Austrittsgesuch muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Beim Austritt zum Jahresende ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten, beim Austritt zum 30.06. reduziert sich der Mitgliedsbeitrag anteilmässig (pro rata temporis).

Ein Mitglied kann jederzeit wegen treuwidrigen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als treuwidriges Verhalten gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen Ziel und Zweck des Vereins.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, berechtigt dies ebenfalls zum Ausschluss des Mitglieds.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes erheben. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Kontrollstelle

§ 7

Die Mitgliederversammlung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird bis spätestens zum 30. Juni abgehalten. Die DV wird vom Präsidenten des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports einberufen.

Stimmberechtigt sind die Delegierten des Liechtensteinischen Skiverbandes (LSV) und die Delegierten des Vereins Valünalopp. Jeder Mitgliedsverein kann fünf Delegierte entsenden, welche für 3 Jahre gewählt sind. Die Delegierten des Valünalopps stellen sich aus dem Präsidenten sowie 4 Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Delegierten des Liechtensteinischen Skiverbandes LSV stellen sich aus dem Chef Nordisch, dem Präsidenten und eines weiteren Vorstandmitglieds des Nordic Club Liechtenstein NCL sowie 2 weiteren Verbandsmitgliedern zusammen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Delegierten mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/2 der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- f) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins benötigen $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Delegierten.

In jeder Delegiertenversammlung ist, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ein Protokoll zu führen.

§ 8

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Liechtensteinischen Skiverbandes (LSV) und zwei Mitgliedern des Vereins Valünalopp. Ausserdem sind Stellvertreter zu bestimmen. Diese werden vom Vorstand gewählt, auf Vorschlag der beiden Vereine. Der LSV und der Verein Valünalopp geben ihre Nominationen für den Vorstand frühzeitig, spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt. Der Vorstand wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche den Verein nach aussen repräsentieren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands können diese Funktion ohne Unterbrechung höchstens während vier aufeinanderfolgenden Amtsperioden ausüben.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vertreter des LSV oder des Verein Valünalopp aus dem jeweiligen Verein aus, so wird sein Stellvertreter ordentliches Vorstandsmitglied und die Vereine bestimmen einen weiteren Stellvertreter bis zum Ende der Amtsdauer. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand über den Nachfolger bis zum Ende der Amtsdauer.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte dem Präsidenten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden sowie von Ort und Zeit einberufen. Die Unterlagen sind den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Sitzung zuzustellen (Briefpost oder E-Mail). Im Vorstand führt der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Kann auch der Vizepräsident nicht

bis zum Schluss an der Sitzung teilnehmen, so übernimmt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig – ordnungsgemässe Ladung vorausgesetzt – wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nur durch das stellvertretende Vorstandsmitglied möglich.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es besteht Stimmzwang. Eine Enthaltung gilt somit als Neinstimme, ausser die Enthaltung zur Abgabe einer Stimme gründet darauf, dass das sich der Stimme enthaltende Vorstandsmitglied auf einen Ausschlussgrund (aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen befangen) berufen kann. Der Präsident hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch mittels E-Mail) gültig.

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands, in der Regel mit dem Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstands können von der MV (ordentliche oder ausserordentliche MV) wegen pflichtwidrigen Verhaltens per sofort abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen der DV.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit dem Namen der Dafür- und Dagegenstimmenden zu enthalten. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird anlässlich der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Finanzierung des Betriebs:

Die Finanzierung des Betriebs und des Unterhalts der Sportstätten wird durch die stimmberechtigten Aktivmitglieder gemeinschaftlich über jährliche Finanzierungsbeiträge sichergestellt. Für die Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten kann der Vorstand entsprechende Reglemente erlassen.

§ 10

Kontrollstelle:

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. einer Revisionsstelle. Diese werden von der ordentlichen DV auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte ein Mitglied der Kontrollstelle vorzeitig ausscheiden, so hat der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes einen Nachfolger zu benennen.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der erstellten Jahresrechnungen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen) auf ihre Richtigkeit. Die Revisionsstelle erstattet der DV über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht. Der Bericht hat so frühzeitig einzugehen, dass er mit der Einladung zur DV verschickt werden kann.

§ 10

Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die Jahresrechnung wird auf den 30.04. eines jeden Jahres abgeschlossen.

§ 11

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Delegierten beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend sind.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Delegierten an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlich gelagerten Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schaan, 25. September 2020

Die Gründer:

Liechtensteinischer Skiverband (LSV)
Präsident Dr. Alexander Ospelt

Verein Valüنالopp
Präsident Gebhard Negele

Saisonkartenstatistik Valüenalopp Saison 2021/2022



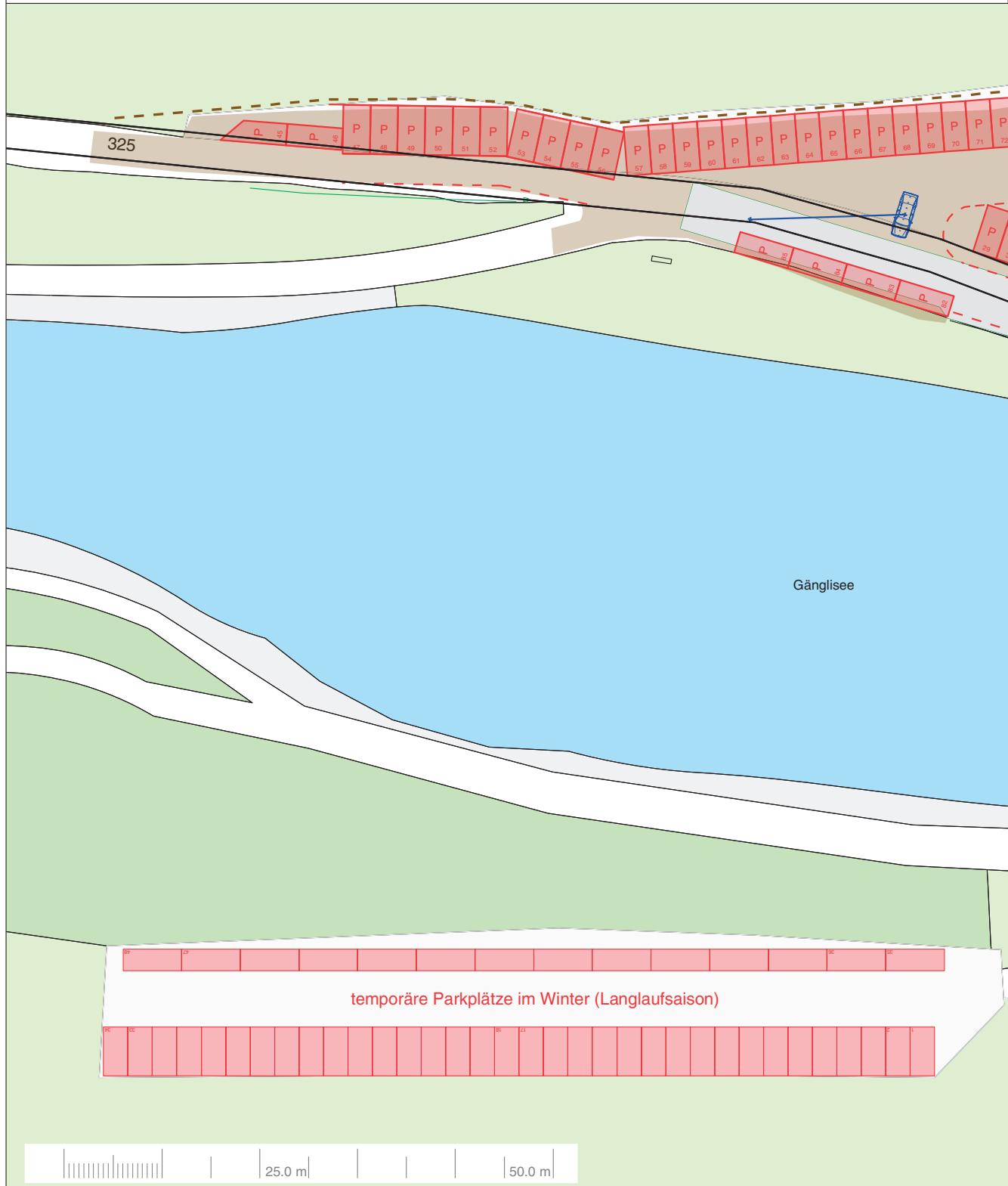
... der Loipen - Macher
in Liechtenstein

Liechtenstein	1'584	
9496 Balzers	196	9.3 %
9495 Triesen	265	12.5 %
9497 Triesenberg	245	11.6 %
9490 Vaduz	227	10.7 %
9494 Schaan	294	11.8 %
9498 Planken	25	1.2 %
9485 Nendeln	39	1.8 %
9486 Schaanwald	10	0.5%
9487 Gamprin/Bendern	30	1.4%
9488 Schellenberg	31	1.5%
9491 Ruggell	79	3.7%
9492 Eschen	71	3.4%
9493 Mauren	117	5.5%
Ausland	531	25.1%
Total	2115	

Anhang 3 - Planung Parkplatznutzung (nicht massstäblich)

Parkierung Gänglisee

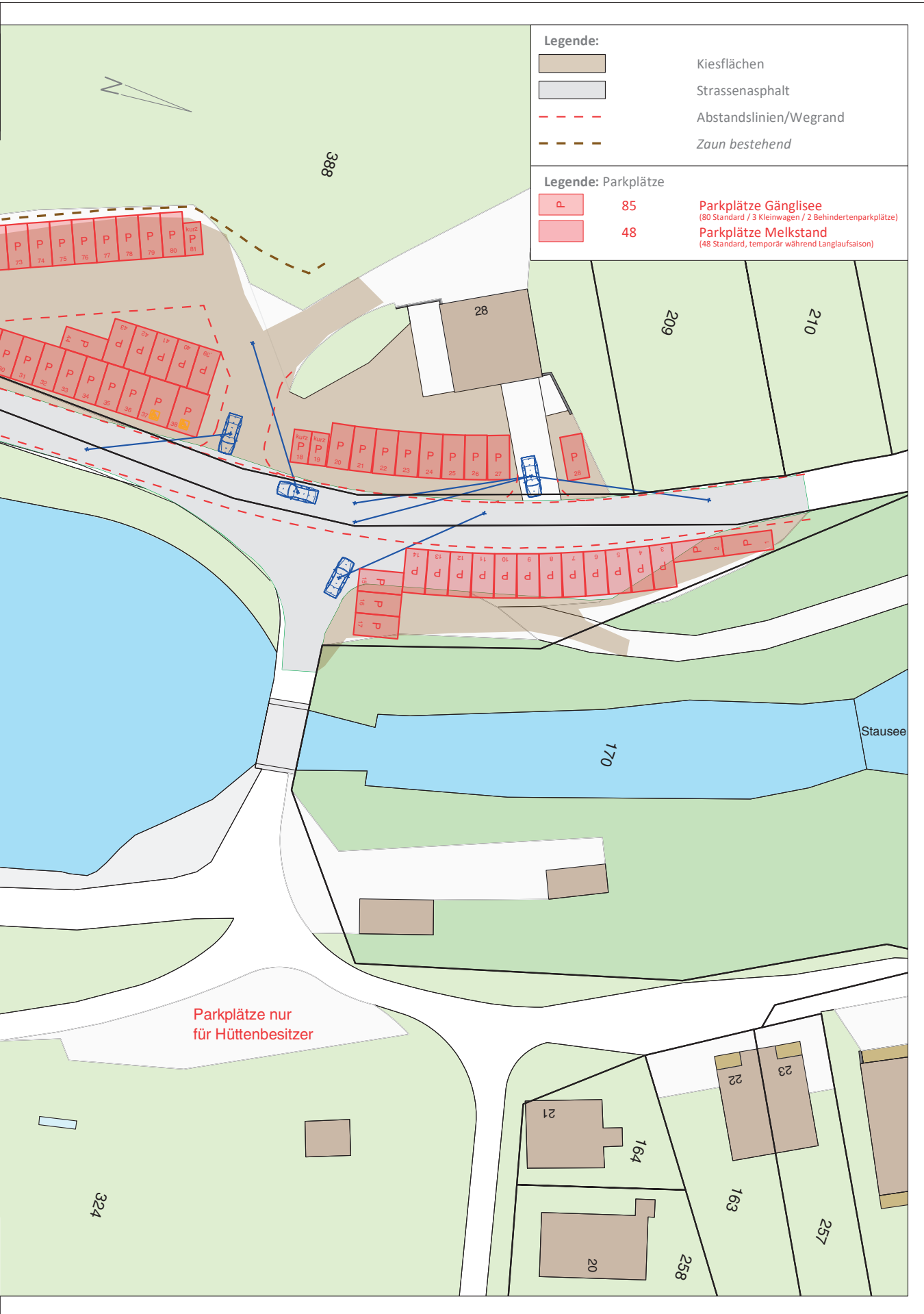
Parkplätze nach VSS-Norm 40 291a, Sichtweiten nach VSS-Norm 40 273a
Situation 1:500



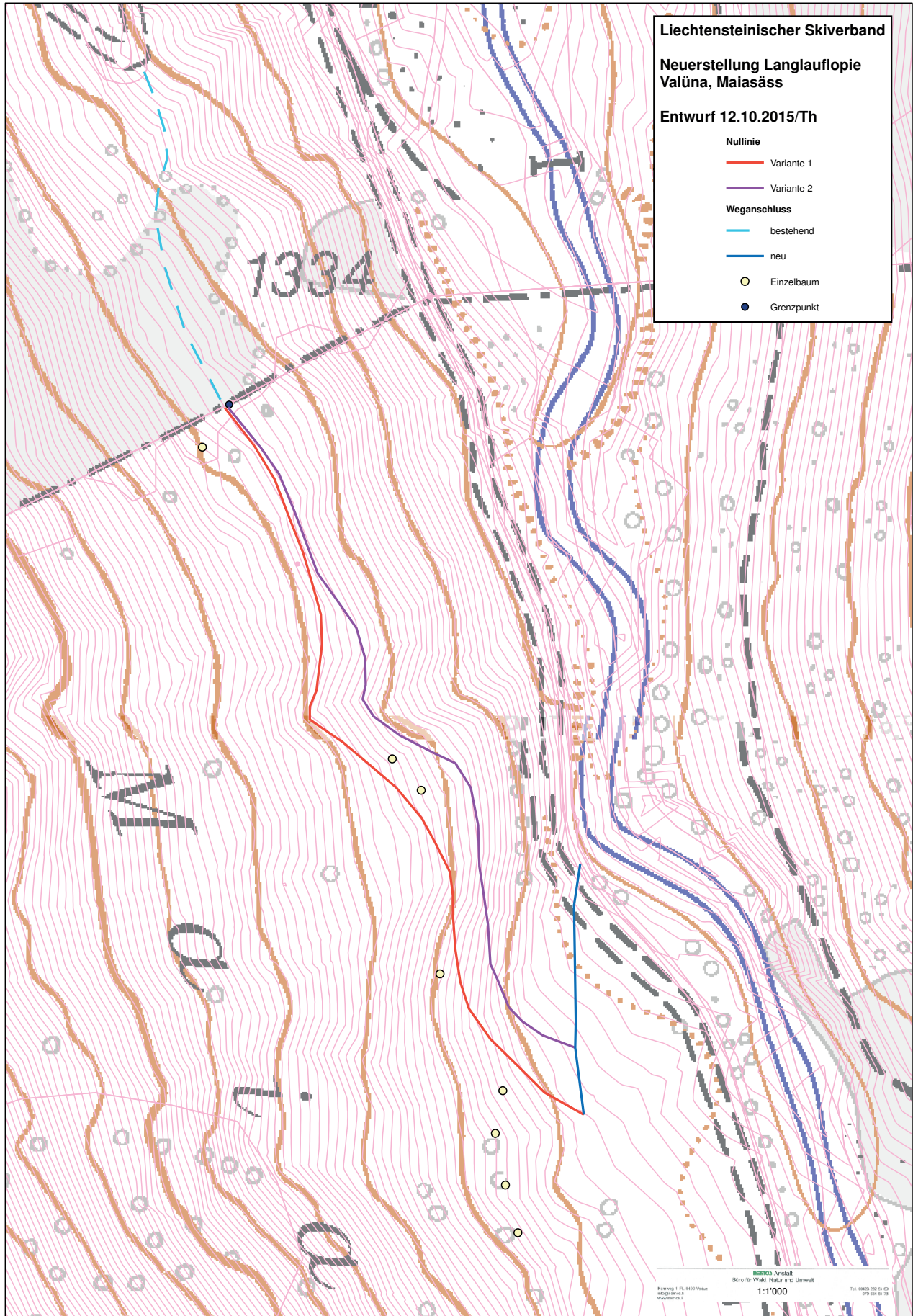
Ingenieurbüro Frommelt AG
Landstrasse 31, LI-9490 Vaduz
+423 239 11 11, www.ibf.li

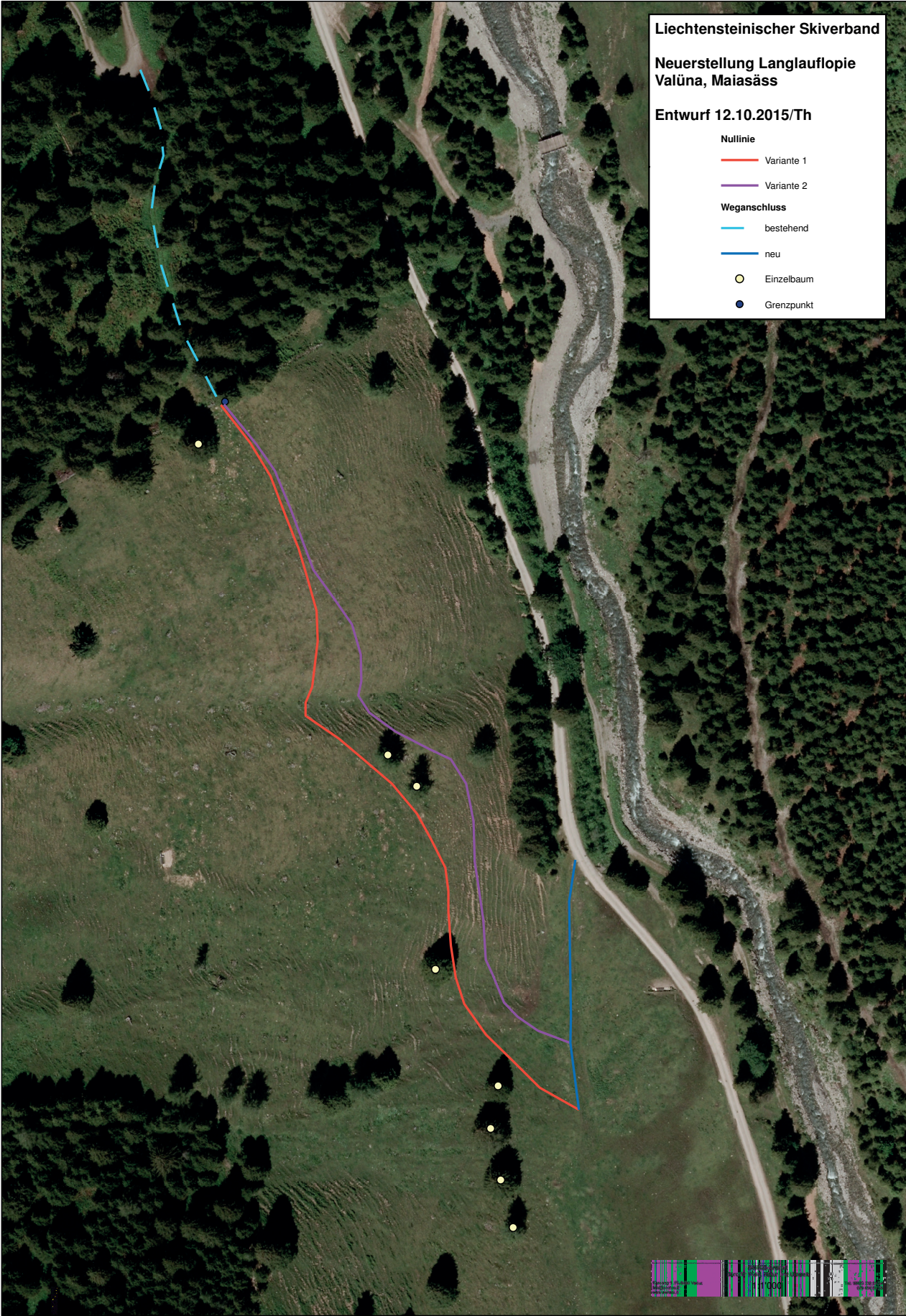
Projektbearbeitung R. Horvat
Projekt / Plan B/AGK
Datei BAGK_Situation_Parkplaetze.2d

Erstellungsdatum	29.06.2020
Änderungsdatum	---
Plangrösse	A 3



Anhang 4 - Loipenerweiterung Maiensäss (massstabslos)





Liechtensteinischer Skiverband

**Neuerstellung Langlauflopie
Valüna, Maisäss**

Entwurf 12.10.2015/Th

- Nulllinie
- Variante 1
- Variante 2
- Weganschluss
- bestehend
- neu
- Einzelbaum
- Grenzpunkt



Anhang 5 - Protokoll Ortsplanungskommission Triesenberg



Gemeindeverwaltung
Landstrasse 4
LI-9497 Triesenberg

Bau- und Raumplanungskommission

Protokollauszug der 06. Sitzung

Datum	Mittwoch, 12. Februar 2020	
Beginn	08:15 Uhr	Schluss 12:15 Uhr
Ort	Gemeindeverwaltung, Sitzungszimmer 1. UG	
Vorsitz	Christoph Beck	
Anwesend	Diana Heeb-Fehr, Norman Lampert, Beat Burgmaier, Christoph Beck, Corina Vogt-Beck, Stephan Gassner, Beat Aliesch (Stauffer & Studach, Traktanden 6-7), Christoph Frommelt (Traktandum 6), Roberto Trombini	
entschuldigt	-	
Protokoll	Roberto Trombini	
Verteiler	Mitglieder der Bau- und Raumplanungskommission	

Traktandum

6. Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg

Thema	zuständig	Termin
<p>6. Infrastrukturprojekt für den Langlauf im Steg</p> <p>Der Liechtensteinische Skiverband (LSV) und der Verein Valünalopp haben ein Infrastrukturprojekt für den Langlaufsport im Steg erarbeitet. Den Behörden, den Genossenschaften sowie dem Gemeinderat Triesenberg wurde das Projekt bereits präsentiert.</p> <p>Christoph Frommelt vom Liechtensteinischen Skiverband (LSV) sowie vom Verein Valünalopp stellt das Projekt auch der Bau- und Raumplanungskommission vor. Die entsprechende Beilage ist Bestandteil des Protokolls.</p> <p><u>Beurteilung Bau- und Raumplanungskommission</u> Die Bau- und Raumplanungskommission findet den Vorschlag zum Infrastrukturprojekt aus ortsbaulicher und funktioneller Sicht gut.</p> <p>Die "Beiz" auf dem jetzigen Alpwerkgebäude sollte aus Sicht der Bau- und Raumplanungskommission eine öffentlich zugängliche Gastronomie werden. Die auf das bestehende Alpwerkgebäude aufgesetzte "Beiz" wirkt etwas fremd. Die Gestaltung der Gebäude beim Infrastrukturprojekt ist der Kommission rechtzeitig vorzulegen. Bei der Umgebungsgestaltung im Bereich der neuen "Beiz", der anschliessenden Parkplatzzone, des Infrastrukturgebäudes für den Langlaufsport und rund um den Gänglesee müssen die schneefreien Zeiten ebenfalls berücksichtigt werden. Die jetzige Situation ist nicht attraktiv.</p> <p>Die Loipen in der Bauzone von privaten Grundstücksbesitzern sollen aufgrund der Vorgaben des Richtplanes Steg nach Möglichkeit gesichert werden.</p>		

Beilagen

BRK Protokoll 06_12.02.2020_Beilage Traktandum 06_Infrastrukturkonzept Langlauf Steg

Triesenberg, 5. März 2020

Weitere Quellen:

- › Internationale Skiwettkampfordnung (IWO), abrufbar unter: http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/Cross-Country/o4/39/42/IWOLanglauf2016_clean_Neutral.pdf
- › FIS Cross Country Homologation Manual, abrufbar unter: http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/Cross-Country/o4/26/87/FIShomologationmanual2016_updated23.09.2016_English.pdf
- › Beschneiungsprotokoll 2017/2018, Bergbahnen Malbun.
- › Auswertung Schneedaten Malbun, Amt für Bevölkerungsschutz.